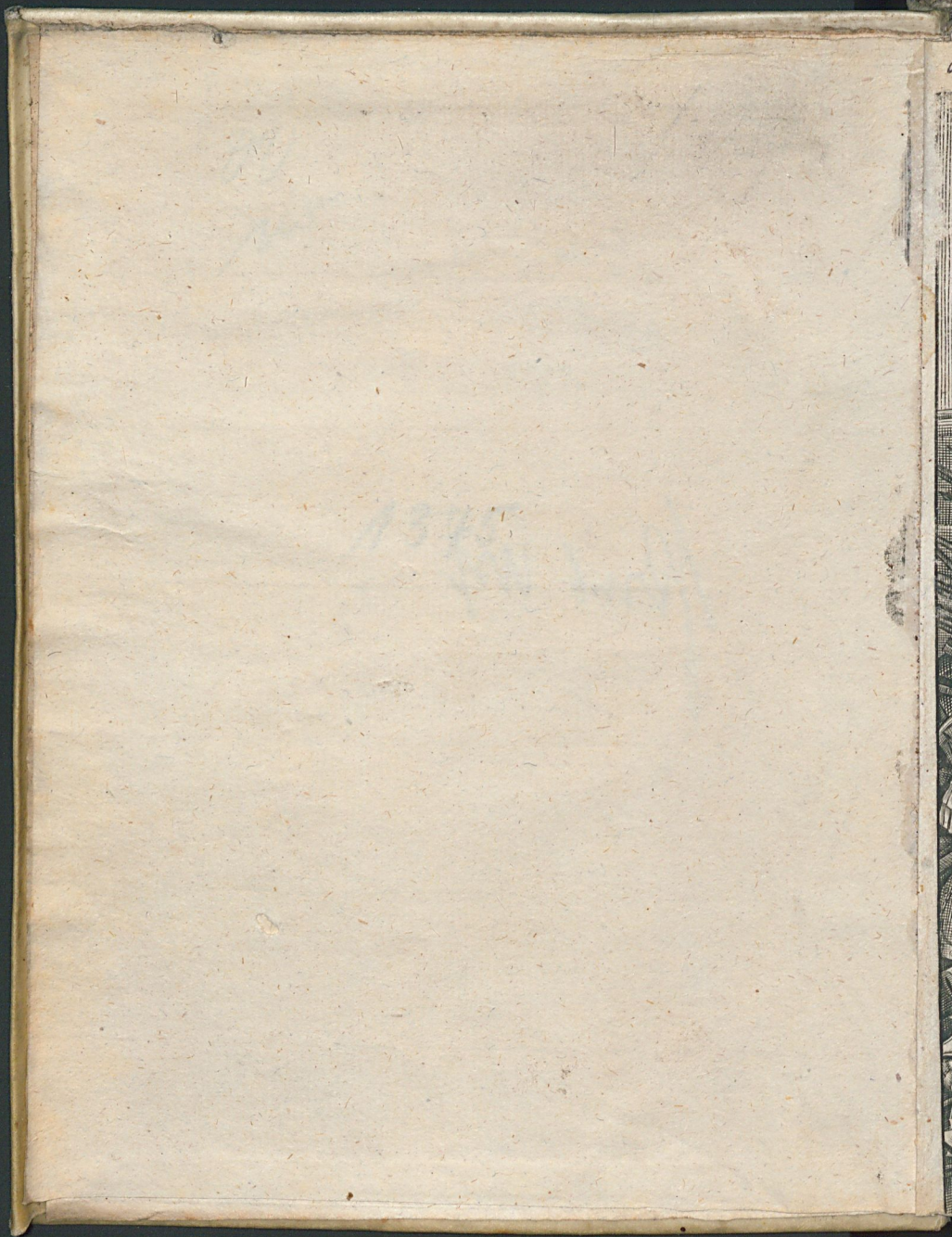


80
115

1375

Am 17. 1771



DAS DRITTE BUCH
DER
KRIEGS-UBUNG,

In welcher klar und deutlich angewi-
fen wird, die art der Waffen, welche unter der
Edlen Großmögenden Herren Staten von Hol-
land und West-Friesland Garde getragen wer-
den; Auch wie man mit Compagnien und Regi-
menteren Marschiren und sich stellen, ingleichem
gegen die Reüttereÿ sich in Bataille oder schlacht-
ordnung stellen solle.



IN 3 GRAVENHAGE.

Gedruckt vor ARNOLD LEHRS,

Im Jahr 1675.

DAS DRITTE BUCH
DER
KRIEGS-ÜBUNG

In welcher Klar und deutlich angewi-
sen wird, die art der Waffen, welche unter der
Edlen Großmögenden Herren Starcken von Hol-
land und West-Friesland Garde gezogen wer-
den; Auch wie man mit Compagnien und Regi-
menten Marchiren und sich stellen, ingleichen
gegen die Reiterrey sich in Battalieder Schlacht-
ordnung stellen solle.




IN DER GRAVENHAGE
Gedruckt bey ARNOLD LEHRER,
Im Jahr 1677.

DAS DRITTE BUCH
DER
KRIEGS-UBUNG.

Das Erste CAPITTEL.

Handelt von den Waffen, welche ordinari unter den Compagnien Gardes geführt werden; Dero lenge, breite, und gewicht genau gewogen, und nach dem Rheinländischen schuh gemessen ist. Die anweisung durch Ziffers kompt mit denen in der Beschreibung nach der ordnung überein.

1.  Je halbe Pique / ist lang zehen vnd einen schuh / dick vier zoll weniger ein viertheil / schwer vier pfund vnd drey viertheil. Die spiz / vnd vnten das ende von der Pique sind in gesetzter länge nicht mit begriffen. Die ganze Pique / ist lang fünfzehen schuh / dick vier zoll / schwer sechs vnd ein halb pfunde : in der mittlen ist sie gemeiniglich am dücksten / nach oben vnd vnten zu wird sie etwas dünner / doch meist nach oben zu / vnd vnten ein schuch oder zwey von dem ende : sie ist von guthem äschenholz.
2. Die Parusan / ist lang fünf schuh / dück vier zoll / schwer drey pfund / das eisen elf zoll / die feder eben so lang / zusammen ein schuh zehen zoll / von guthem äschenholz.
3. Das Fendlein / ist lang zehen zoll / schwer drey pfund : vnten am ende ist es am dücksten / so das es in der mittlen ein viertheil zolls dünner wird / vnd nach oben spiz zu lauffe / ist von fürnenholz.
4. Die Hellebarr ist lang fünf schuh / dick vier vnd einen halben zoll / vnten am ende ist sie am dücksten / das eisen ist anderhalb schuh lang / die feder ein schuh zehen zoll / sie ist von äschenholz.
5. Die Trumm ist hoch ein schuh vnd elf zoll / ihr faß im vnkreyß vnter

dem reiff fünff schuh nein vnd einen halben zoll / über dem reiff sechs schuh vnd ein viertheil zolls / schwer zwölff pfunde. Die klüpfel sind schwer drey viertheil / zusamen dreyzehen pfunde weniger ein viertheil.

6. Das Seiten gewehr oder der Degen / ist in's gemein drey schuh lang / vnd zwey pfunde schwer.

7. Das Brust-stück des Waffens eines Piquenierers wegt fünff pfunde / die Tassetten drey vnd ein halb pfunde / zusamen acht vnd ein halb pfunde.

8. Das Ruckensstück wegt fünff vnd ein halb pfunde.

9. Der Ringtrag wegt fünff viertheil.

10. Der Sturmbuth oder Morillon wegt drey pfunde vnd ein viertheil.

11. Die Musquet wegt zwölff vnd ein halb pfunde / der Surquet stock drey viertheil / zusamen dreyzehen pfunde vnd ein viertheil / des laufs ordinari länge ist vier Rheinländische schuh / zuweilen wohl einen zoll weniger oder mehr. Die Caliber ist zehen streichende / vnd zwölff lauffende kugel in einem pfunde. Die Feuerrohr schießen vierzehen streichende vnd sechs zehen lauffende kugel. Die Mariniers haben Schnaphahnen von gleicher Caliber wie die Musquetierer.

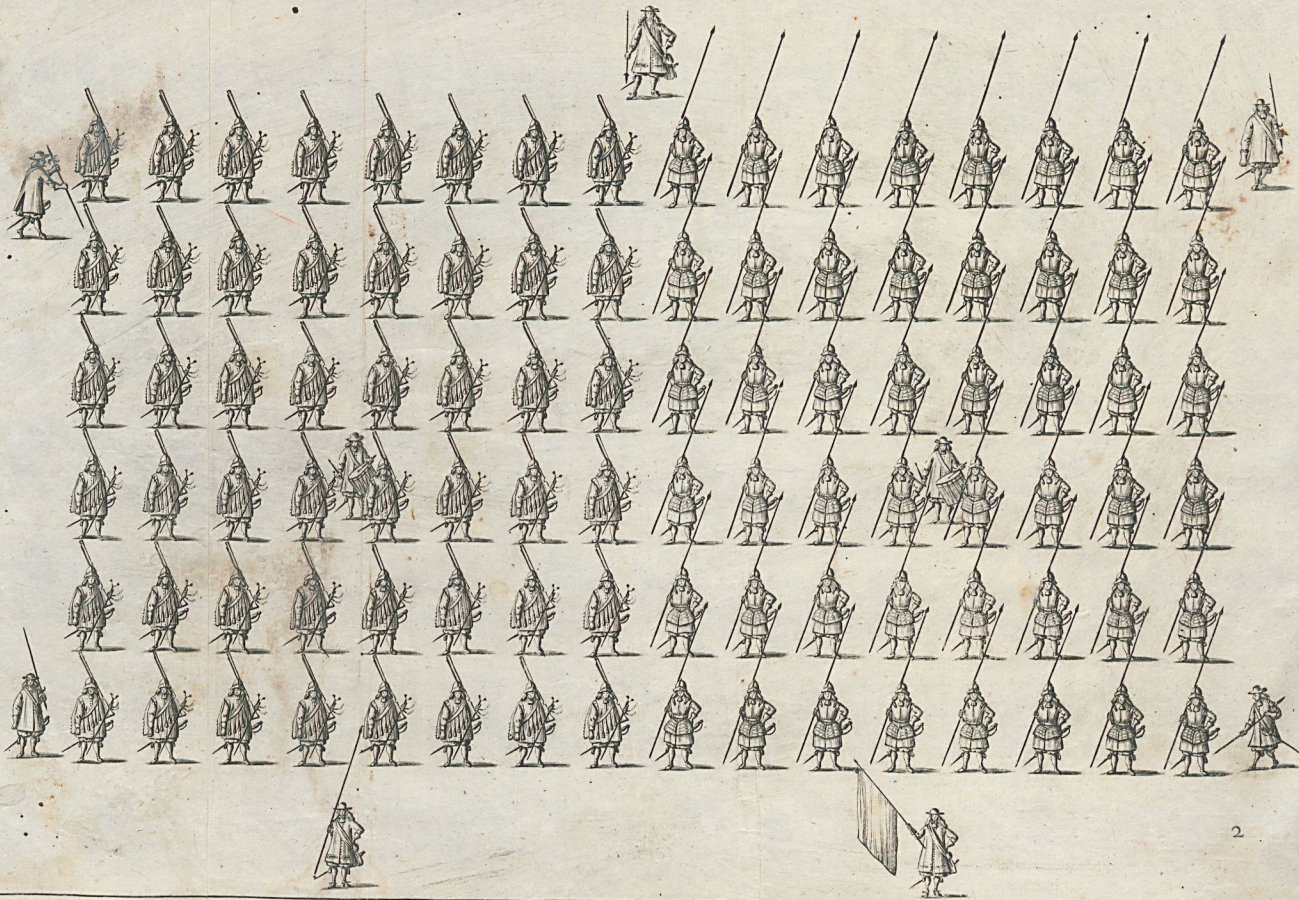
12. Das Bantelier / Die fünffzehen Massen mit der zündpulver Maß (sonsten Corporal genennet) gefült / die kugels mit der zugehör in einem ledernen säcklein / die drey ordinari stück Luntten / jedes einen faden lang gerechnet / wegen zusamen vier pfunde vnd drey viertheil. Die Massen werden inwendig hohl gedraht / vnd muß kein hülzerne propf in die böden gesteckt werden / sonst so bald das leder vergangen fallen die böden heraus. Man rechnet zwanzig massenpulver in ein pfunde / so daß man mit drey viertheil das Bantelier begüßlich füllen kan / ohn die zündpulver maß.

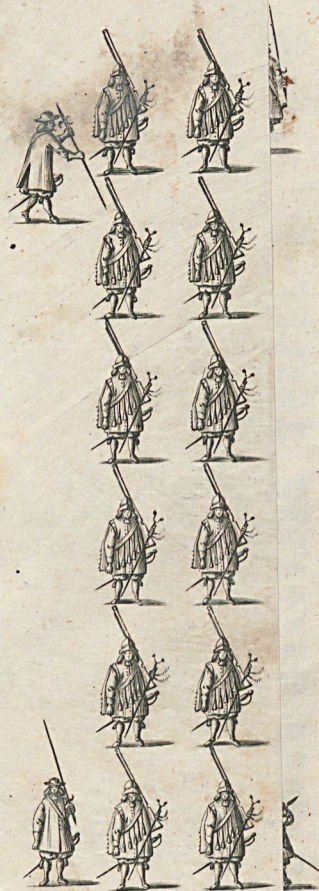
Das gewicht der Waffens eines Piquenierers / wird auff sieben vnd zwanzig pfunde gerechnet / mit dem ganzen Waffens / Pique vnd seiten gewehr. Zuweilen differiret es wohl etwas / in dem ein vnd ander leichter oder schwerer falt : das abgesetzte aber ist nach einer gemeinen Versohn genommen.

Das gewicht des gewehrs eines Musquetierers wird gerechnet auff drey vnd zwanzig pfunde vnd drey viertheil vnd ist auch genommen nach einer









der Kriegs-übung.

5

gemeinen Persohn / gleich wohl ist es schwerer vnd mühsamer / als das von einem Piquenierer.

Man rechnet / daß ein Musquet Wasser-paß drey hundert schritt weit schiesse / wir haben aber im Januario 1670. in der Wallenbahn alhier in gegenwart vnterschiedlicher Herren vnd Soldaten zwey/drey mahl befunden / daß wir auff vier hundert schritt (zu dritthalb schuh den schritt gerechnet) in das weiße durch die schein in den am ende stehenden pfaß / mit ordinari ladung / geschossen / den dritten schuh thäten wir hundert schritt weiter zu ruck / vnd schossen hinten durch die breiter / jedoch war die kugel ungefehr einen schuh niedriger als das ziel gesetzt war / gesunken. Auff sechs hundert vnd zwanzig schritt befanden wir / daß die kugel kein kraft mehr hatte.

Es ist noch etwas mit der Musquet erfunden / welches auß gewissen ursachen in der feder bleibet. Wer lust vnd begierde dazu hatt/wolle ihm nachforschen / so wird er es richtig befinden / dan ein guter Soldat muß für allen dingen wissen / was er mit der Musquet thun kan oder nicht.

Die maß vnd das gewicht obgesetzter Waffen ist allein zu dem ende auff's Papier gebracht / daß ein jeder Curiofer Liebhaber sich dessen nach zeit vnd gelegenheit bedienen möge.

Die Holländische Waffen werden von vnterschiedlichen Histori-schreibern gerühmet / deren der berühmte Hans Jacob Walhausen / Oberst Wachr-meister vnd Hauptman zu Danzig meldung thut in dem ersten theil seines ersten Buchs von den Spiessen oder Piquen.

Das ander CAPITTEL.

Handelt von einer Compagnie, nemlich wo jedwederer Officier ordinari seinen Rang oder platz habe, so im stehn und ablösen von der Haupt-wacht, als sonsten, &c.

Für's erste. Des Hauptmans oder Capitans platz ist mitten vor den Musquetiereren an der rechten seite. Des Lieutenants platz ist hinten zwischen den Musquetiereren vnd Piqueniereren / des Fendrichs platz

platz ist mitten vor den Piquen an der linken seite. Die vier Sergeanten stehn auff den ecken / ordinari sein zwen Sergeanten bey einer Compagnie; hier sein vier gestelt / erstlich zur zierat der Figur. Zum anderen / wird es bey jeder man davor gehalten / je mehr Sergeanten bey einer starcken Compagnie sein / welche ihr debvoir verstehn / je leichter vnd geschwinder es im Commando zugehet. Die zwen Trommelschläger stehn im dritten glied. Die Soldaten stehn sechs schuh in den gliedern / vnd drey schuh in den reihen von ein ander; die glieder sein noch einmahl so weit als die reihen von ein ander gestelt. Ruhn solte wohl eines jedwederen qualiteyt vnd ampt folgen; solches aber ist im anhang hinter dem Arctikel Brief hier nach beschrieben.

Solcher gestalt wie die Compagnie alhie in ordnung stehet / kan man sie exerciren / als dan retiriren sich die Trommelschläger auß dem dritten glied / die Officierer aber stellen sich für die Front. Was ruhñ zuvor in dem General Exerciz mit sechszeñ man angewiesen ist / auch das schwingen mit den sechszeñ man / rechts vnd links / die reihen zu schliessen / vnd die glieder zu schliessen auff den degenzspiz / wie es nach der ordnung vnd anzeigung der Figuren zuffinden / solches alles wird meiste mit der ganzen Compagnie vnd auch Marschirend gerhan. Dabey wohl muß in acht genommen werden / daß das ander vnd folgende glieder nicht weiter zur seiten auß marschiren / als dos erste glied gerhan / auff daß man sich in guther ordnung auß seinen vorigen platz möge herstellen.

Im exerciren der Soldaten müssen dieselbe alle mit ein ander immer zu still schweigen / vnd still stehen / biß sie commandirt werden / damit das Commando von einem jedwederen wohl verstanden vnd gehöret werden möge. auch muß ein jeder auff den man / so vor ihm stehet / vnd die zwen welche neben ihm stehn / wohl achtung geben vnd das auß halten / welches ihm im exerciz sehr dienstlich: vnd wo er etwa auß seinem platz käme / daß er sich alsobald zwischen seine mitgesellen zufügen wisse / wan er auch im Exerciz noch nicht gewiß vnderfahren / so muß er auff seine gesellen sehen / wie sie sich kehren vnd wenden.

Man muß die Musquetiererer gewehnen. Erstlich daß sie einer nach dem anderen schiessen / also daß wan der erste geschossen / alsobald der ander / dritte / vierte / fünffte vnd sechste / etc. so viel im glied sein / einer nach dem anderen schiessen: doch nicht dergestalt / daß es langsam fortgehe / sonder daß sie wacker vnd geschwind alle nach ein ander schiessen. Als wan man sechs

der Kriegs-übung.

7

sechs vnd dreissig Musquetierer in einem gted oder einer reyhre schiessen laßt / sie alle dergestalt schiessen / daß man bey nah die sechs vnd dreissig schüsse vnterschiedlich nach einander höhren kan. Auch muß man acht haben vnd die Musquetierer darzu gewehnen / daß sie einer nach dem anderen gleich schiessen / welches in salven vnd anderen gelegenheiten fürfalt / vnd nicht allein nützlich / sonder auch stierlich ist. Zum anderen / als man die Musquetierer exercirt / so laßt man einen jeglichen allemahl frisch zündpulver auff die pfan thun / auff daß wan sie schiessen sollen / ob gleich die Musquet nicht geladen / sie doch auff der pfan feier geben / welches die Musquetierer zum schiessen wohl gewohnt macht : daß auch keiner als dan die Musquet lade / wan man ohne laden exerciren wil / damit einer dem anderen keinen schaden zufüge. Zum dritten / so ist es viel besser / vnd wird von jederman für guth gehalten / wan man pulvers genug im vorrath hatt / daß die Musquetierer ihre Musqueten allezeit laden vnd feier geben / auch im anschlagen die Musqueten vor sich lassen nieder sincken / als wolten sie in die Erde schiessen / welches sehr guth gegen dem Feind.

Was man meint mit den worten

- | | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| { | <ol style="list-style-type: none"> 1. Macht euch fertig. 2. Schlagt an. 3. Gebt feüer. |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Commandirt man das Erste. Macht euch fertig; daß ihr eweren Lunten auff den hahn setzen solt / vnd die pfan gedeckt halten.

Das ander : Schlagt an. Daß ihr den Lunten abblaßt / die pfan öffnet vnd anschlagt.

Das dritte: Gebt feüer. Das ihr zieht vnd feier gebt.

Man muß im feier geben nicht vergessen die Musquetierer zu vnterrichten ehe es zum ernst komt / daß sie im anschlagen wohl ziehen / mit ihrer brust hinten gegen den Musquet kolben dringen oder lehnen / vnd mitten auff den man halten / ja lieber niedriger / als höher. Dan wo man im anschlagen sich im geringsten verrückt / vnd den kolben oder die Musquet nicht fest vnd stäh halt / so geht die kugel ohne wärkung in die Luft / wie ich solches oftmahl befunden. Weiter muß man wohl achtung geben / daß die Musquetierer / wan sie schiessen sollen vnd den abzug anrühren vnd los drucken / den Kopf nicht zu geschwind zu rück ziehen / welches junge vnd

vnerfahrene gemelniglich thun / dan (wie man auß der erfahrung befunden) die kugel gehe als dan nicht rechte / dahin man gezieht hat / wodurch schuß vnd zeit verloren gehn. Des wegen ist das gemeine sprichwort guth: Trete was, auß daß ihr von dem jenigen / welchen ihr treffen wolt / nicht selber getroffen werdet.

Die Piquenierer müssen so wohl als die Musquetierer in acht nehmen / was die rechte vnd lincke Hand ist; vnd im auß vnd eingehen / was reynhen vnd glieder sein / vnd so forthan. Fürnehmlich / daß sie ihre Piquen fürwärtz / rechts / lincks / vnd hinterwärtz wie 's gehört in guter postur wacker wissen zu fällen / gleich wie im ersten Buch von den Piquen Num. 12. 14. 16. vnd 18. satzfamb angewiesen wird.

Das dritte CAPITTEL.

Handelt wie man in ordnung mit der Compagnie Marschiren foll.


Nach alter gewohnheit steht die Compagnie also in ordnung / der Capitain für der Front / der Lieutenant hinter den Piquen / vnd zu schließen / der Fendrich in der mittlen / vnd die Trummelschläger im dritten glied.


Die erste Compagnie von acht (auch weniger oder mehr) im glied / vnd sechs man hoch in den reynhen; ist alhie die ordinari manier zu Marschiren.


Die ander vnd dritte Compagnie von zehen bis zwölff im glied / vnd acht bis zehen hoch in den reynhen. Auß dieselbe weise pflegen sie vor diesem zu marschiren.


Die vierte Compagnie in drey diuisionen marschirend ist vor diesem alhier vnter der Garde gebräuchlich gewesen / wird auch im Kriegszeiten für die beste genetheylt / weil man dergestalt marschirend sich geschwind Batailen weiß in ordnung stellen kan / wan man auch in ein straß kompt / vnd hinten vnd sohrnen die Musquetierer vnd in der mittlen die Piquenierer hat / so kan man mit wenig Commando sich defendiren. Solche manier zu marschiren ist in etlichen d'heren alseit im gebrauch / geliech gegenwärtig in Engeland vnd anders wo.

Das


 o o o o o
 o o o o o
 o o o o o
 o o o o o
 o o o o o
 o o o o o


 d d d d d
 d d d d d
 d d d d d
 d d d d d
 d d d d d
 d d d d d


 d d d d d
 d d d d d



This page contains a 4x4 grid of 16 squares. Each square features a 6x6 grid of letters, either 'o' or 'd', and a small illustration of a soldier carrying a banner. The letters are arranged in a pattern that suggests a larger grid structure. The grid is enclosed in a double-line border.

The grid is organized as follows:

- Row 1:
 - Column 1: 6 'o's
 - Column 2: 6 'o's
 - Column 3: 6 'o's
 - Column 4: 6 'd's
- Row 2:
 - Column 1: 6 'o's
 - Column 2: 6 'o's
 - Column 3: 6 'o's
 - Column 4: 6 'd's
- Row 3:
 - Column 1: 6 'o's
 - Column 2: 6 'o's
 - Column 3: 6 'o's
 - Column 4: 6 'd's
- Row 4:
 - Column 1: 6 'o's
 - Column 2: 6 'o's
 - Column 3: 6 'o's
 - Column 4: 6 'd's

The illustrations of soldiers with banners are placed at the corners and midpoints of the grid lines.











This manuscript page displays a musical score with mensural notation. The notation is arranged in several horizontal staves, each containing square notes. The score is decorated with numerous small, detailed illustrations of soldiers and knights. These figures are positioned above and below the musical staves, often holding spears, banners, or other military equipment. The figures are arranged in rows, with some appearing to be in formation or marching. The overall layout is highly organized and visually striking due to the combination of musical notation and military-themed illustrations.



A square frame containing a grid of characters and small figures. The grid consists of 10 rows and 15 columns. The characters are 'd' and 'b'. The figures are small, stylized human figures holding long poles. The figures are positioned at the corners and along the edges of the grid. The characters are arranged in a pattern that suggests a musical score or a decorative layout. The figures are positioned at the corners and along the edges of the grid. The characters are arranged in a pattern that suggests a musical score or a decorative layout.

Das vierte CAPITTEL.

Weist an, wie man Regimente weis stehn soll,
wo die ober und unter-Officierer jeder seinen
platz im stehn und marschiren dem rang
nach haben.

Nb. **D**as Regiment ist alhie an statt sechs / zehen man hoch ge-
stellt / den platz zu füllen / waran man sich aber nicht kehren
muß / weil es hier nuhr allein so gestellt / vnd jez kein Com-
mando / noch gebrauch von alters her ist / sondern zu des
Commandirenden Obersten belieben stehet. Die Ziffer auff der Figur cor-
respondiren mit denen in der Beschreibung.

Erstlich der mitten vor der Front des Regiments stehende Buchstab A. zeigt an des Obersten platz / der Buchstab B. mitten hinter den Piquen des Oberst-lieutenants platz. Der Sergeant Major vom Regiment hat fast seinen gewissen orth / weil er immerfort mit hin vnd wieder reitren zu thun / die ordre oder Commando von dem General zu hohlen / vnd wan er sie bekommen / alsobald dem Obersten zubringen. Etliche meinen / daß des Sergeant Majors stelle oder platz im treffen vor dem rechten flügel seye. Etliche Obersten stellen ihren Oberst-lieutenant / hinter sich oder zur seiten auff die lincke Handt / an den orth / da nu des ersten Capitans stelle angezeigt wird. Alles stehet zu des Obersten wohlgefallen.

Die folgende Nummer weisen der Capitane platz an / als Num. 1. den ersten oder Erstesten Capitän / Num. 2. den anderen Capitän. Num. 3. den dritten Capitän. Num. 4. den vierten Capitän. Num. 5. den fünften Capitän. Num. 6. den sechsten Capitän. Num. 7. den siebenden Capitän. Num. 8. den achtssten Capitän. Num. 9. den neunten Capitän. Num. 10. den zehenden Capitän. Die anweisung der lieutenants plätze. Num. 1. auff dem rechten flügel der erste mit einem halben spieß ist der Capitän lieutenant / oder Jüngste Capitän vom Regiment. Num. 2. auff dem linken flügel ist des Oberst-lieutenants sein lieutenant. Diese lieutenants stehn ordinari etwas näher an der Front als die Capitane. Num. 3. hinter dem

rechten flügel / des Sergeants Majors Lieutenant / vnd so folgen alle andere Lieutenants jeder vor oder hinten seinem volck. Num. 4. des ersten Capitäns Lieutenant / hinter dem linken flügel. Num. 5. der fünfte Lieutenant. Num. 6. der sechste Lieutenant. Num. 7. der siebende Lieutenant. Num. 8. der achste Lieutenant. Num. 9. der neunte Lieutenant. Num. 10. der zehende Lieutenant.

Solcher gestalt folgen auch die Fendrich jeder vor seinem eygenen volck seiner Compagnie. Num. 1. bezeichnet des Obersten Fendrich. Num. 2. des Oberst-lieutenants Fendrich. Num. 3. des Sergeants Majors Fendrich. Num. 4. des ersten Capitäns Fendrich. Num. 5. den fünften Fendrich. Num. 6. den sechsten Fendrich. Num. 7. den siebenden Fendrich. Num. 8. den achsten Fendrich. Num. 9. den neunten Fendrich. Num. 10. den zehenden Fendrich. Die zwanzig Sergeanten stehn vorne vnd hinten zwischen den gliedern / vnd sind mit O neben einer abbildung des eisen an einer Halbarde angezeigt; sechs von ihnen stehn auff dem rechten vnd linken flügel in Action. Die zwanzig Trummelschläger stehn hinter dem dritten glied / mit einem B vnd doppelten strich darunter gezeichnet.

Als man sich Parailen weiß in ordnung stellen wil / so muß man wohl achtung geben / daß man auff den gehörigen ort mit der Compagnie marschire; vnd wo diejenige / denen der vor Rang gebührt / noch nicht dahin gemarschirt sein / oder sich in ordnung gestellt haben / so muß man für dieselbe so viel platz offen lassen / daß sie nach der ordnung stehn können.

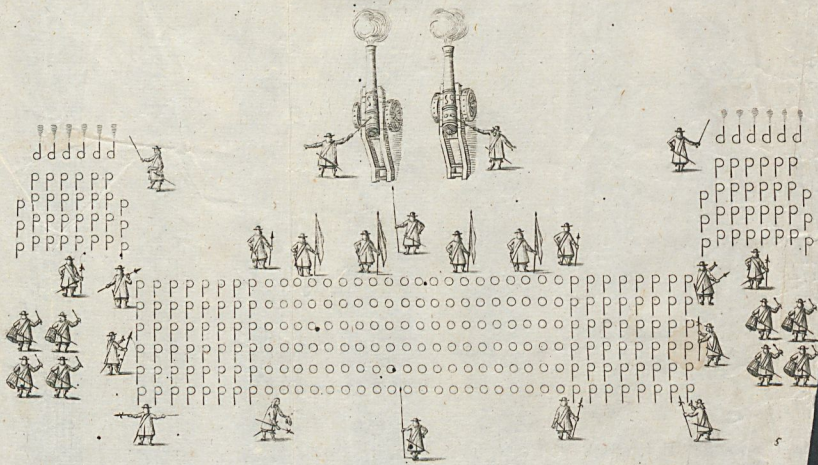
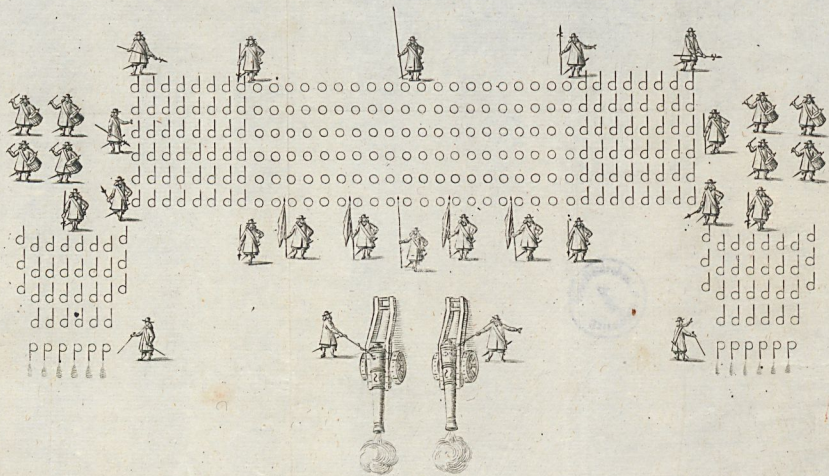
Das Regiment besteht in zehen Compagnien / vnd jede Compagnie auff achtzig köpfen; des Obersten Compagnie ist vierzig köpfe stercker als die andere / so daß das Regiment zusamen starck ist acht hundert vnd fünfzig köpfe. In Kriegszeiten waren die Regimenter allzeit starck / zum wenigsten auff tausent köpfe / etliche zum höchsten auff tausent vnd etliche hundert gerechnet. Dazumahl aber waren die Regimenter stercker an Compagnien / als vierzehen / vnd achtzehen in einem Regiment. Gewiß ist es / daß viel Officierer vnd wohlgeübte Soldaten geschwind vnd standhaftig sechten / wie solches die höchst löbliche Pringen von Dranien zum öffteren erfahren haben / vnd vnterschiedliche Historien Schreiber weitläuffig erzehlen.

Obes sich zurühe / daß der General von der Armé oder andere / welche die

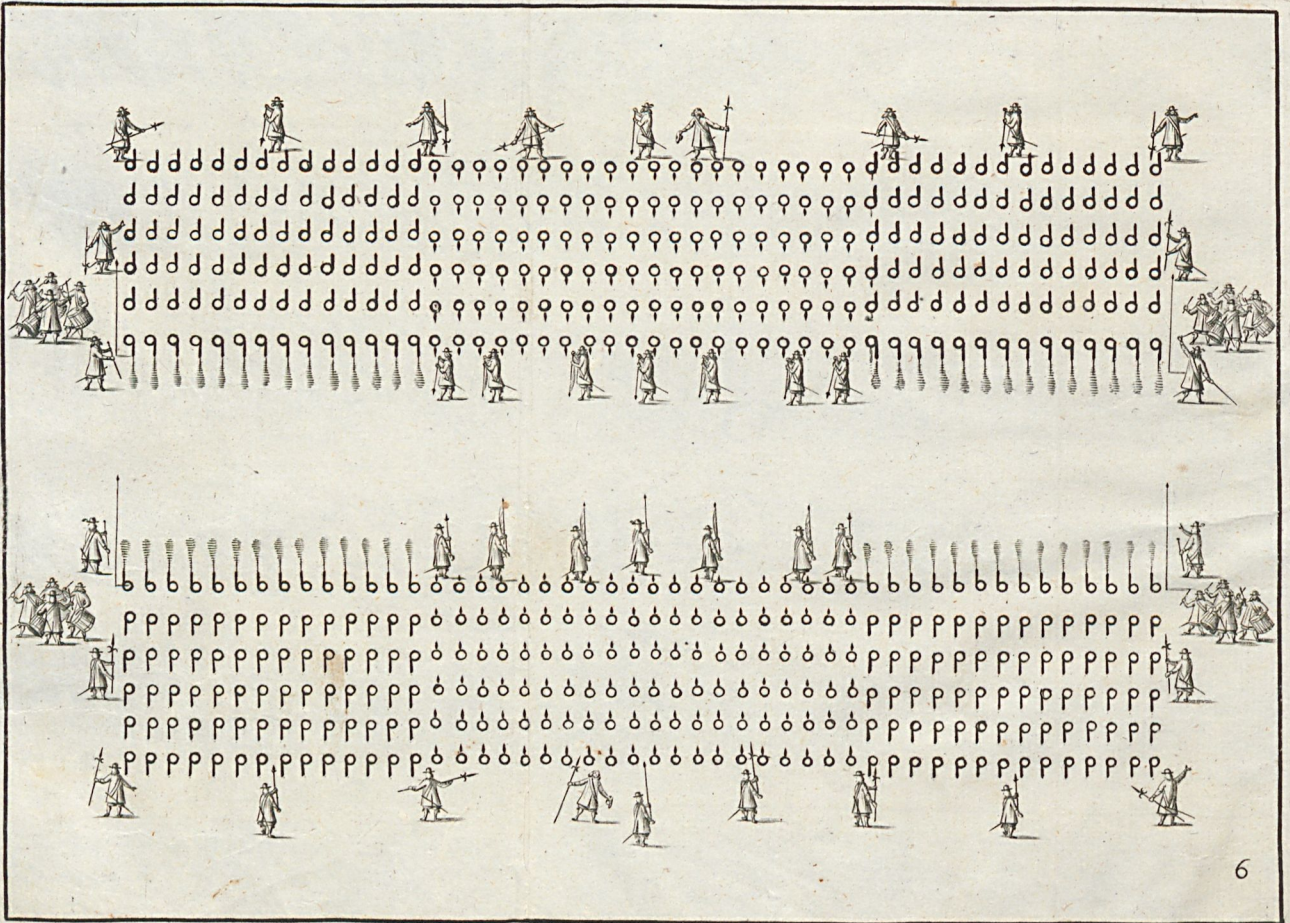
die











die Troupes commandiren / vor de Front der Regimenten passiren wol-
ren / so muß man ihnen mit den Waffen vnd Fendlein reuerenz thun / vnd
gebührend respect erweisen.

Das fünffte CAPITTEL.

Wie man Regimenten weis treffen soll.

Diese zwey Regimenten von vier Compagnien / deren drey jed-
wedere achtzig man stark / (des Obersten Compagnie aber
stärcker als die andere) stehn allhie gegen einander / auff die art/
wie man zum theyl gewohnt ist / sechs hoch in den gliedern/
vnd an beiden seiten Pilotons / so von weitem feuer geben / mit zwey
Feldstücklein in der mitten / welche man auch auff die Flügel / oder wo es
der Commandierende Officier guth acht / pflanzen kan / vnd hier nuhr al-
lein zur zierath der Figur gestellt sein.

Die Officierer stehn nach dem Rang, wie in vorher gehender Figur
num. 4. zusehen / aufgenommen die Trummelschläger / welche auff den
rechten vnd linker Flügel aufstretten.

Zu einem Regiment gehören auch Amunition wägen / ein Regimentes
Quartier - meister / Felscherer vnd Profos / welche im Marschiren sich
allzeit bey dem Regiment halten.

Das sechste CAPITTEL.

Wie man mit den Regimenten treffen und
avanciren soll.

Wird nuhr allein angewiesen / wan die Regimenten so nahe
aneinander kommen / wo die Respective Officierer ihre
stell oder Retraicte müssen nehmen. Nehmlich wan sie bis
auff ertliche wenige schritte nah gegen ein ander Avancirt,
so Retiriren sich die meiste Officierer mit den Fendlein bis in das dritte
glied/

glied / erste aber bleiben zwischen den gliedern in der ordnung stehn vnd Commandiren.

Diese Figur vom Batailliren kan zu vnterschiedlichen gedanken vnd betrachtungen an laß geben. Es hatt aber die meinung nicht wan zwey Regimente dergestalt gegen ein ander Avanciren, welches wenig geschicht / daß sie darum an manschaft égal, oder gleich starck sein / sondern das eine oder das ander ist wohl stercker / ja zu weilen noch eins oder zwey mahl so starck. Weswegen der so am schwächsten ist oder am wenigsten volck hatt / allzeit auff eine list solle gefaßt sein / oder vorthail suchen / dem Feind abbruch zuthun / welches meist in rapfferen / gutthen vnd wohl ver suchten Officieren vnd Soldaten besthet. Soliche Fransosen haben in ihren Bataillen die manier / wan sie auff einige schritt nahe an die anderen gelange / daß sie sich nicht lang bedencken / sonderen lassen anstunds die glieder sich wacker vnd geschwind verdobblen / ein mahl oder zwey Chargiren, vnd lauffen als dan mit dem degen in der Handt eifertich vnd schnell auff den Feind. Jeder man muß mit mir bekennen / wan ich meinem Feind mit grossen vorthail vnd geringer mühe abbruch thun könnte / daß es desto rühmlicher sein würde.

Das siebende CAPITTEL.

Handelt von einer Compagnie oder Commandirtem volck, wie man solche auff die leichtste manier und geringste mühe Bataillenweis ins viereck gegen die Reütterey mit wenig worten bringen soll.

Zum ersten Num. 1. hatt man sechs glieder von achzehen in einem glied / vnd sechs in der reihe / nehmlich von sechs im glied / welches zusamen macht zwey vnd siebentzig Musquetierer / vnd in der mittern sechs glieder Piquenierer von sechs im glied / in allem hundert vnd acht man. Commandire nuhn die Sergeanten / welche zur seiten oder auff den Flügeln stehn / daß der eine auff dem rechten Flügel / die

6 6
6 6
6 6
6 6
6 6
6 6



[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a set of instructions.]



No: j.

A 10x10 grid of letters. The top row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The second row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The third row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The fourth row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The fifth row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The sixth row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The seventh row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The eighth row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The ninth row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. The tenth row contains 'b b b b b o o o o o b b b b b'. A figure stands at the top center, and another figure stands at the bottom center.

A 10x10 grid of letters. The top row contains 'b b b b b b b b b b'. The second row contains 'b b b b b b b b b b'. The third row contains 'b b o o o o o o o o'. The fourth row contains 'b b o o o o o o o o'. The fifth row contains 'b b o o o o o o o o'. The sixth row contains 'b b o o o o o o o o'. The seventh row contains 'b b o o o o o o o o'. The eighth row contains 'b b o o o o o o o o'. The ninth row contains 'b b o o o o o o o o'. The tenth row contains 'b b o o o o o o o o'. A figure stands at the top left, a figure stands at the top right, and a figure stands at the bottom right.

A 10x10 grid of letters. The top row contains 'b b b b b'. The second row contains 'b b b b b'. The third row contains 'b b b b b'. The fourth row contains 'b b b b b'. The fifth row contains 'b b o o o o o b b'. The sixth row contains 'b b o o o o o b b'. The seventh row contains 'b b o o o o o b b'. The eighth row contains 'b b o o o o o b b'. The ninth row contains 'b b o o o o o b b'. The tenth row contains 'b b o o o o o b b'. A figure stands at the top right, a figure stands at the bottom right, and a figure stands at the bottom center.

A 10x10 grid of letters. The top row contains 'b b b b b b b b b b'. The second row contains 'b b b b b b b b b b'. The third row contains 'b b o o o o o o o o'. The fourth row contains 'b b o o o o o o o o'. The fifth row contains 'b b o o o o o o o o'. The sixth row contains 'b b o o o o o o o o'. The seventh row contains 'b b o o o o o o o o'. The eighth row contains 'b b o o o o o o o o'. The ninth row contains 'b b o o o o o o o o'. The tenth row contains 'b b o o o o o o o o'. A figure stands at the top left, a figure stands at the top right, and a figure stands at the bottom right.



die vier erste reihen Musquetierer für die Piquen führe / vnd wan solches geschehen links vñ kehren lasse. Der ander Sergeant aber auff dem linken Flügel / die vier erste reihen Musquetierer hinter die Piquen führet. Jedoch zuvor Commandire / daß diese vier reihen sich recht vñ kehret kehren / vnd wan sie vor die Piquen geführt sein / so spreche: rechts vñ. So fangen sie sich an zustellen wie num. 2. an weisr. Bringt dan von den vier reihen welche ihr vor vñ hinter die Piquen geführt vnd zu gliedern gemacht hab / ein glied auff die ecke / vñ dieselbe damit auß zufüllen / laßt weiter die zwo reihen / welche zu beiden seitten an den Piquen stehn blieben / eine links / die andere rechts vñ kehren / so stehn sie / wie num. 3. vñ 4. anzeigt. Von jedwedem glied / so auff die ecke gestellt sein / blieben zween man über / welche der Commandierende Officier nach seinem wohl gefallen gebrauchen kan. Dieses was hie beschrieben vñ angezeigt ist / kan auff vnterschiedliche artz geschehen / als mit zwo oder drey reihen erst abzuführen vnd so forth an. Man solle die Sergeanten solches zuvor recht vntersuchen; damit es in fürfallender occasion desto geschwinder möge zugehn.

Das Achttte CAPITTEL.

Handelt von etlichen Compagnien welche sich Battaillenweis gegen die reütterey gestelt und exercirt haben.

In Jahr 1661. ist auff Commando des Capitän Dulo die Garnison von Wesel draussen auff dem flachen Felt / zwischen der Stipper überfahrt vnd dem Buserberg auff dem Dauselt in ordnung gestellt vñ exercirt worden / welches in der Figur zusehen / vñ mit wenig volck so bey der Cavallerie als Infanterie angewiesen wird. Hinter der Bataillon waren die übergebliebene Musquetierer gestellt / welche zu anfangs von hinten nach fornem durch einen geöffneten plag oder gasse glieder weiß passirten / auff die reütterey von weitem feüer gaben / vñ wan sie feüer gegeben wieder durch ein andere gasse sich geschwinthinten herstellten / wie in der Figur anzumercken. Bey der zweyten instanz im herzunahen wurden die Musquetierer / wie sie erst hinten gestanden / also an die rechte seite oder flank

des Battaillons in ordnung gefesse / vnd gaben continuirlich feuer auff die Reitterey / vnd so bald dieses geschah werden die zwo gassen / welche mitten in dem viereckigen Battaillon gemacht waren / geschlossen / so in sehr guter ordre ohne confusion zugin / in gegenwarth erlicher ihr HochWeg. der Herren Staten General Deputirte.

Das neündte CAPITTEL.

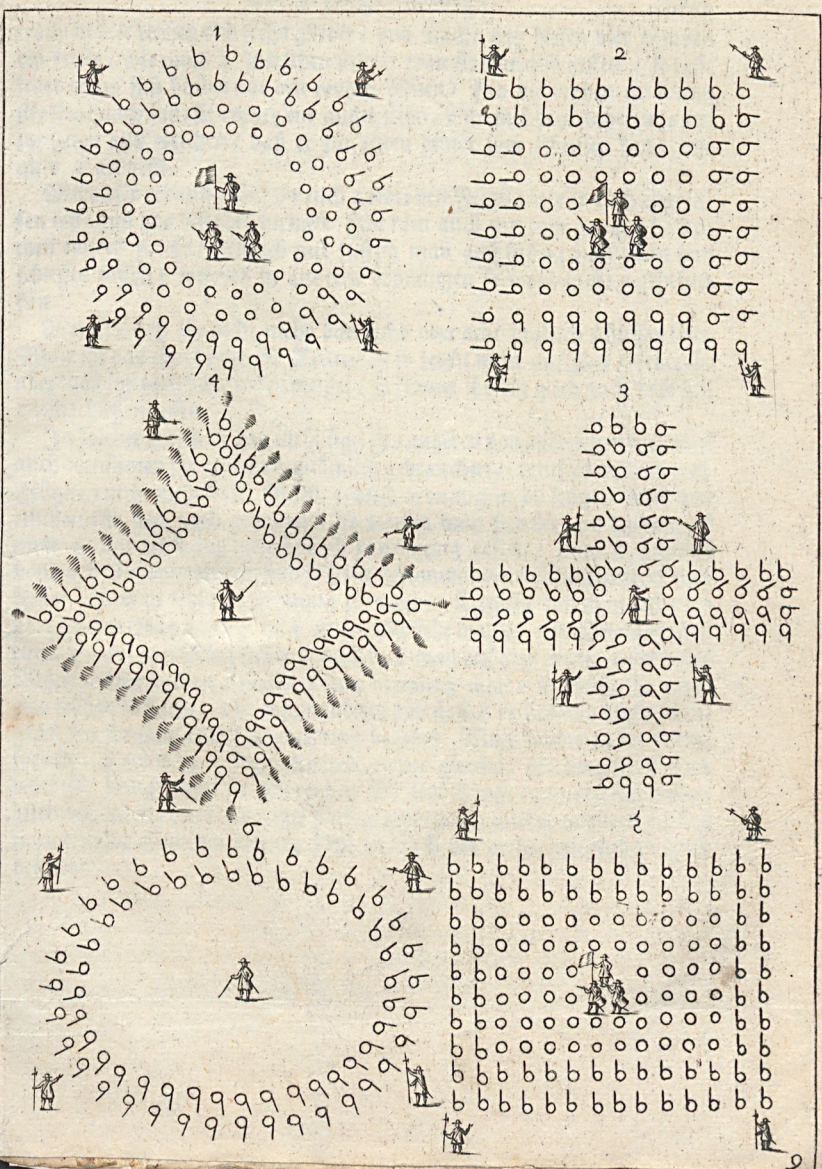
Handelt wie man unterschiedliche Bataillons in ordnung stellen soll, mit einer Compagnie oder gecommandirtem volck, rund, viereckig, kreutz und ovals weise gegen die Cavallerie.

Erstlich wie man mit vier- vnd- sechzig Musquetierer vnd vier- vnd- vierzig Piquenier sich in ein rund Bataillon gegen die Reitterey stellen vnd zuvor in ordnung stehn soll / wie in der Figur 7. num. 1. so stellen sich die Officierer mitten in die Circels / vnd der Commandierend Officier gebieth den Sergeanten erst die Piquen in zwehn runde Circels zubringen / jeden von zwey vnd zwanzig Piquenierer / vnd darnach die zwehn forderste jedwederen von zwey- vnd- dreissig Musquetierer / welches geschicht mit reynen abzuführen / oder erst mit halben gliederen die reynen zu dupliren / so steht ihr dan auff solche weis / wie num. 1. anzeigt.

Num. 2. das viereck in schlacht ordnung zu bringen / ist dieselbe Figur vnd anzahl von Musquetierer vnd Piquenierer / auch die artz zustellen als die 7 Figur num. 4. anweist.

+ Num. 3. Wird angewiesen auff was weise man ein kreuz machen soll mit hundert gecommandirten Musquetiereren oder Feuer- rohren vnd darnach sich in ordnung stellen / wie num. 4. zusehen. Wan man in freyem Feld von der Reitterey angegriffen wird / vnd weder an Buschen / Bergen / Morass / Wasser oder Wägen / vorthail finden noch haben kan / sonder gezwungen ist mit dem Feind zu fechten / so müst ihr also thun. Habt ihr hundert Musquetierer / so theilt sie in vier troupen / jedwederen troupe

+ Walhausen 1. Buch 10. Cap.



troupe in vier reihen vnd sechs glieder / vnd macht auß diesen vier troupen ein kreis / wie num. 3. zuersehen steht / wan sie dan also gestellt / so laßt jeden troupe sich hinten mit den reihen öffnen / vnd die reihen ein wenig strecken / auch laßt sie vorbey ein ander stehn / vnd einer dem anderen so viel zur seiten auß weichen / daß er zur seiten hinter ihm schiessen kan / wie num. 4. anweist.

Mit dieser ordnung könt ihr euch wieder den Feind / als er euch angreiffen wil / auff das beste beschirmen. Ihr könt auch mit dem ganzen halben theil eweres volcks / nemlich mit fußzig man auff fußzig man zielen vnd schiessen lassen / welches in anderen ordnungen so wohl nicht geschehen kan.

Merck / daß ihr nicht mehr dan sechs oder acht zugleich schiessen laßt. Wan ihr das thut / wird die Reitererey so leicht nicht anfallen / sehet ihr aber / daß ihr doch habr lassen müßet / so könnet ihr ein glied nach dem anderen schiessen lassen.

In solcher ordnung kan ein Flügel den anderen von allen seiten entsetzen / auch allzusamen ihr gewehr bequämlich gebrauchen / welches mit anderen Flügeln nicht zuthun ist. Num. 5. diese ordnung in die lenge / wird vor erlichen für sehr guth gehalten / ist viertzig man stercker als das viereck num. 2. vnd wird auff dieselbe arth in ordnung gestellt / num. 6. handelt von zwey Ovalen von acht vnd sechzig gecommandirte Musquetierer oder Feuer-röhre in schlacht ordnung gerangirt. Dieselbe kan man auß dem vorgesezten kreis num. 3. auff vnterschiedliche manier also Ovalsweich in einen Circel oder Ring stellen / nach dem man viel oder wenig volck hatt / Wan ihr aber solchen Ovalen Ring formiren wolt / so müßt ihr nuhr zwo reihen tieff sein / vnd commandiren daß sie sich rechts vnd lincks swengen / wie ihr sie in ein Oval oder ring begehrt. Vmb wieder zu herstellen / sprecht: Rechts und lincks herstellt ewere glieder. So man stercker an volck ist / bringt man sie mit reihen ab / jedoch laßt man erst mit halben gliederen die reihen / oder mit halben reihen die glieder dupliren / alles nach dem der Commandirende Officier nach des orths gelegenheyt guth befindet.

Das

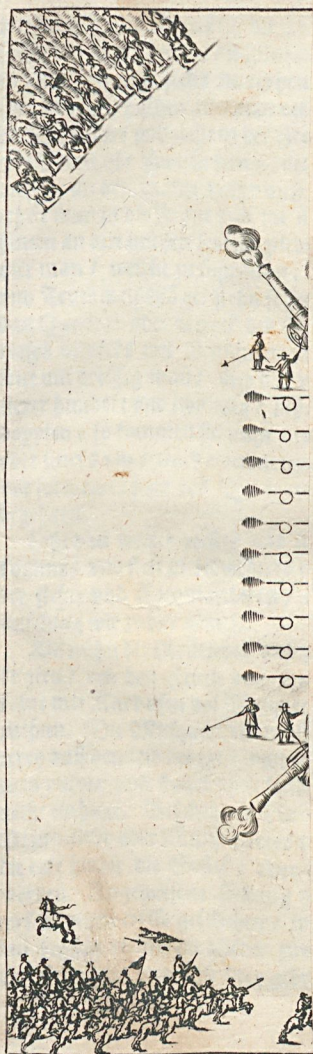
Das zehende CAPITTEL.

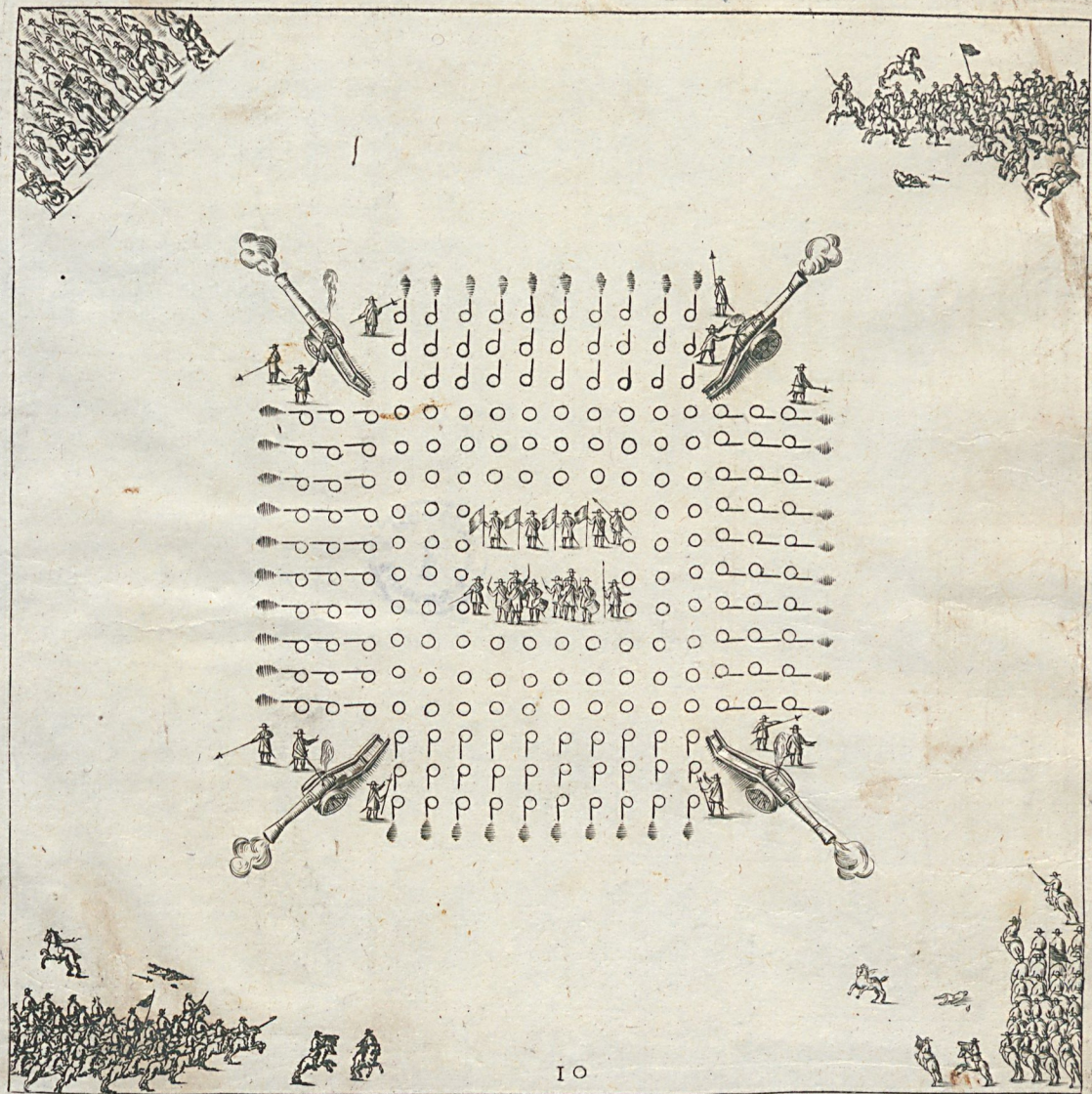
Handelt, welcher gestalt vier Compagnien von jhr Ed. Grofz Mög. &c. Regiment Gardes in form eines viereckigen Bataillons auff dem strande zu Schevelinge in ordnung gestanden, und wider vier Compagnien Reütter agirt haben im jahr 1669.

Nach anzeigung der Sigur waren sie in ordnung gestellt. Der Commandierende Officier vor der Fronte an der rechten seite oder Flügel des Bataillons / weiter waren die ober vnd vnter Officier Capitäne / Lieutenants vnd Serganten fornen vnd hinten bey den Flügeln oder Bataillons-flang vertheilt / die Fendrich vnd Trummelschläger in die mitte / auff jedwederem eck stand ein Feltstücklein welche von hinten zu geschwint geladen vnd loß geschossen würden. Die Musquetierer stunden drey tief im viereck / alle fertig vñ feüer zugeben / das forderste glied auff dem einen knie / das ander sehr gebogen / vnd das dritte aufrecht / damit sie bequämlich über ein ander hin können schiesfen / ohne ein ander zu beschädigen / vnd als sie feüer geben / so Commandirt man erst das hinterste glied : Gebt feüer, vnd nachgehends das ander / das erste glied aber Reservirt man biß die noch an den man geht. Die Piquenierer stunden vier tief im viereck / fälleren in guther postur einer nach dem anderen / vnd im fällen schlugen die Trummeln continüirlich allarm / welches auff befehl vnd in beysein etlicher der Ed. Mög. Herren Becommitirten Kärtten geschah.

Hierauff folgt nuhn / welcher gestalt das viereckige auß zwey hundert zwanzig man bestehende Bataillon, nemlich hundert zwanzig Musquetierer vnd hundert Piquenierer formirt wird / mit einer öfnung in den vierecken / wan man Feltstücklein bey sich hatt / dieselbe allda zupflanzen / vnd sich in offenem Felde gegen die Reütterey wil defendiren.

Ehe man nuhn zum stellen komt / so muß man erst in ordnung sehn / die Piquen in der mittren vnd die Musquetierer an beiden setten / nach der art
wie









wie die 7 Figur anweist / die Piquen sein sechs hoch in den reihen / vnd sechsehen in gliedern / die Musquetierer auff beiden seiten der Piquen zehen in gliedern vnd sechs in reihen. Fange dan an bey den Piquen / vnd sprecht: mit halben gliedern verdoppelt ewere reihen / so kommen sie zwölff hoch zu stehn / vnd acht in der Front / also das sie vier man höher stehn / als ihre Front ist; sprecht dan: die zwey hinterste glieder lincks vm / vnd laße dieselbe an der lincken Hand auff marschiren bis nach fornen / so kommen zehen man in die Front vnd im übrigen auch zehen hoch. Ruhn manglen hinten an den zweyen letzten gliedern so nach fornen gemarschirt sein / noch vier man / welche zu suppliren, so nehmt auß der mittlen / da die Fendrich vnd Trummelschläger stehn sollen / vier man / vnd fügt die hinten an / so ist das Quadrat oder viereck der Piquen formirt. Vm nuhn die vier seiten dieses vierecks mit Musquetiereren drey dieß zubefleyden / nehmtlich jede seite mit dreißig man / vnd das viermahl / komt die anzahl der Musquetierer hundert vnd zwanzig / laßt sie dan mit halben reihen ihre glieder verdopplen / so kommen sie nuhr drey hoch zu stehn / sprecht dan: rechts vm / oder lincks vm / nach ewerem wohlgefallen / vnd laßt sie mit zehen reihen vor jedwedere seite des Quadrats marschiren / so habt ihr's nach ewerem begehren.

Laßt dan weiter rechts vnd lincks vmkehren / auff das überaht Front komme / vnd stelt in jedwederes eck ein Feltstücklein / allwo auch die Officierer stehn vnd Commandiren / die Piquen gefält / die Musquetierer im anschlag wie zuvor gemelt.

Als nuhn die Reuterey ansetzt / so schießt man auß den stücklein mit kuglen / vm den Feind von weitem zubeschädigen / vnd wan er näher komt mit Kardusen vol Musquet kugel / der Reuterey desto mehr schaden zuthun. Die Musquetierer müssen nicht feuer geben / bis ihnen die Reuterey auff den leib dringt / damit sie nicht vmsonst schiessen / vnd der Feind / wan pulver vnd kugel ohne sonderbahren effect von weitem verschossen / nicht einhaue. Geschehe in Formirung dergleichen Bataillons / daß der Piquenier oder Musquetierer etliche zu viel wahren / so stelt man sie in die ecke hinter die Stück / oder ersetzt damit die stelle derer so geschossen werden. Angewiesene stellung des viereckigen Bataillons kan auff vnterschiedliche weise geschehen / wan kein Canon dabey ist; als / mit halben reihen rechts die glieder zuverdopplen / so wird die Front duplirt vnd von sechs gliedern auff drey gebracht / welches zu des Commandirenden

Ⓔ

Offi.

18 Das dritte Buch der Kriegs-übung.

Officers beliebung sehet. Vnd demnach das Commando von einem je-
glichen nach seinem wohlgefallen / vnd wie es die noth erfordert geschehen
muß / so ist meine meinung nicht / mit diesem meinem geringen werck
jemand an diese methode zuverbinden / sondern allein den Lernenden an-
zuweisen / auff was für eine manier man es bey nahe thun kan / vnd als
man diese vorgesezte Figur wohl versteht / so wird man in der experientz
das Commandiren allzeit verändern vnd verbessern können.

[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of the text or a separate section.]

Von



Von abtheilung der Hütten für die Officierer, Soldaten und Marquetentner: in gleichem derselben rechte mas und distantz, nach der von Jhr Hoheit dem Printzen von Orange in dem Jahr 1636. gestelten ordre auff das Quartieren eines Regiments, die Capitäne in der Arriergarde zuverhütung brands, oder anderer unglücke und disordre.

Es wirh zu abtheilung des grunds zu Quartierung eines Regiments zu fuß kommen / wird zu Beschrieben von nöthen sein / wie viel plag ordinart ein Compagnie von 120. 150. vnd 200. köpfen haben muß / welches dan zu einer Generalen Regel in abtheilung eines Regiments / welches auß unterschiedlichen Fendlein oder Compagnien besteht / wird dienen können.

Für eine Compagnie seind in die länge hundert schuh geordonniret / die breite aber wird genommen nach dem die Compagnie starck. dan ein Compagnie von 100. oder 120. köpfen muß einen plag von vier vnd zwanzig schuh in die breite haben / das ist zwo reihen Hütten / vnd eine Straß dar zwischen. Ein Compagnie von 150. man muß haben vierzig schuh in die breite / das ist drey reihen Hütten vnd zwo Strassen. Vnd ein Colonnels Compagnie von 200 man / muß haben 56. schuh in die breite / das ist vier reihen Hütten vnd drey Strassen / außgenommen die Gassen welche zwischen jedwedere Compagnie kommen.

Als zum exempel. Der Quartier-meister hatt gegeben ein Parallelogramma des grunds / welches ist 300. schuh lang vnd 24. schuh breit für ein Compagnie von 120. man / so werden sie nachfolgender gestalt getheilet; von des Lieutenants vnd Fendrichs Hütten niederwärts biß an der Sergeanten Hütten in der Arriergarde gibt man 180. schuh länge für zwo reihen Hütten / vnd ein Straß zwischen beiden acht schuh breit / welches zusamen macht 24. schuh in der breite. Als dan komt hinten ein Gassen

Gassen 20 schuh breit zwischen der Sergeants vnd des Capitans Hüt-
te/ welcher einen platz hatt 40 schuh lang / vnd 20 schuh breit / damit
den Soldaten die gänge nicht verschlossen werden hinten zwischen das
Capitans vnd der Marquetentner Hütten komte ein breite Gasse von 40.
schuh zu einem weg für die Wägen / auch zu verhütung brands vnd son-
sten. Zu erst wird den Marquetentnern gegeben in die länge 20. schuh/
nehmlich gehen schuh für das sorderste ihrer Hütten um volck zu setzen / vnd
ziehen schuh für die Küchen. Welches alles die abtheilung ist für ein Com-
pagnie / so nach der zuvor gemelten an ordnung nicht mehr auß bringen
muß / als 300. schuh in die länge.

Die breite eines Quartiers muß nach anzahl der manschaft vnter der
Compagnie gerichtet werden.

In der länge von 180. schuh für zwo reihen Hütten oben genennet
mögen in jeder reihe zwanzig oder zwey vnd zwanzig Hütten gemacht
werden / mit zwey oder drey schuh raums zwischen jeder Hütten / vñ
ein kleine rinne da zwischen zu machen / das Wasser weg zu leiten / vnd
den regentrauff zu empfangen.

Die thüre an des Lieutenants vnd Fendrichs Hütten gehn gemeinlich
auff nach der Front / Waffen vnd Allarm platz / von der Sergeanten
Hütten aber nach der Arriergarde.

Die thüre an der Soldaten Hütten gehn auff eine gegen die ander / auff
daß sie in forfällen stracks in 's gewehr kommen mögen.

Die form ein Quartier zu machen für ein Regiment
zu Pferd von 5. Compagnien nach Jhr Hoheit
des Princen von Orange ordnung im
Jahr 1636.

Für jedwedere Compagnie zu Pferd wird geordnet drey hun-
dert schuh länge / gleicherweis als für die zu Fuß. Die breite ist
kleiner auch gröffer / nach anzahl der vnter die Compagnie gehö-
rigen manschaft.

Ein Compagnie von hundert Pferden muß einen platz drey hundert
schuh

schuh lang vnd siebenzig breiter haben / in welchem sie sich müssen accommodiren.

Des Capitäns oder Rittmeisters Hütte mit dem Stall ist siebenzig schuh breit / vnd vierzig schuh lang / welches ein theil ist der vorgemelten 300. schuh.

Zwischen der hintersten reihe der Reitter Hütten / vnd des Capitäns Hütte komt eine Gasse 20. schuh breit / vnd die zwo reihen Hütten sein gleich wie der Fuß knechte hundert vnd achtzig schuh lang / nemlich von der Front bey des Lieutenants vnd Corners Hütten ab bis an des Quartiermeisters vnd Corporals Hütten in der Arriergarde / welches zusamen macht zwey hundert schuh länge vnd siebenzig breite.

Der platz einer jeden in der reihe stehenden Hütte ist zehen schuh / hinter welche eine Gasse komt von 5. schuh / da die aufgänge sind; für die Pferd wird auff beiden seiten zehen schuh raums gelassen / vnd zwischen den zwo reihen Pferde eine Gasse zwanzig schuh breit / so daß wan ein Corner hundert Pferd stark ist / in jedwerer reihe gelogirt werden 50. Pferde / vnd für jegliches Pferd wird gegeben vier schuh in die breite / vnd zehen schuh in die länge. Von solcher größe sein auch der Reitter Hütten.

Zwischen des Rittmeisters Hütte vnd der Sudler oder Marquientner Hütten ist auch ein Gasse von vierzig schuh / eben vmb der ursach halben die oben in Beschreibung einer Compagnie zu Fuß angezeigt ist / hinter dieselbe folgt der platz für der Sudlers Hütten / so zwanzig schuh lang sein / zehen schuh für eine Hütte / vnd zehen schuh für die küche / so daß die rechte größe des places einer Compagnie zu Pferd ist drey hundert schuh länge vnd siebenzig schuh breite.

Einer größeren Compagnie aber von hundert vierzig oder hundert fünfzig man / wird eine reihe Hütten mehr gegeben / also daß dieselbe drey reihen Hütten hatt von welchen die letzte von den zwo anderen mit einer Gassen von zehen schuh abgesondert ist / die Pferde stehn hinter dieser letzten reihe / vnd haben jegliches in die länge zehen schuh / dar nach komt ein enge Gasse von fünf schuh / vnd für die Reitter zu ihren Hütten auch zehen schuh. Woraus erhellet / daß die breite für ein Compagnie von hundert vierzig Pferden sein muß hundert vnd fünf schuh. Dan für zwo reihen kommen siebenzig schuh / Addirt nuhn hierzu die zwo Gassen die
eine

eine von zehen / vnd die andere von fünf schuh / mit dem platz für die Reüiter vnd ihre Pferde zu zwanzig schuh / in alles fünf vnd dreißig schuh / so findet ihr die breite von hundert vnd fünf schuh für ein Cornet von hundert vierzig man / vnd die länge von drey hundere schuh / wie zuvor.

Merckt daß jegliches Pferd mit seinem kopf gegen seines meisters Hütten stehe / damit die Reüiter / wan es von nöthen / alsobald zu ihren Pferden kommen können / vnd nicht rund vmb die Hütte gehn dörffen.

Wand die länge zu den Hütten genug ist / Bauwt man sie wohl nah an ein ander / doch / daß zwischen zwo Hütten anderhalb oder zwen schuh raum gelassen werde / zwischen fünf oder sechs Hütten aber wird allemahl ein offner platz sechs oder acht schuh weit gelassen / damit die Reüiter in nothzeit dadurch passiren können.

Die Hütten welche die Reüiter Bauwen sein der Fuß-vöcker Hütten gleich / nuhr daß sie grösseren platz haben. Dan der Fuß-knecht Hütten haben acht schuh / der Reüiter aber zehen schuh.

Die zwo forderste Hütten in der Front des Quartiers sein für die Leutenen vnd Corneten / die zwo hinterste in der artiergarde aber für die Quartier-meister vnd Corporalen.

Für die Pferde werden zwischen den Hütten vnd den Gassen krippen gemacht / so mit Bretteren zusamen genagelt sein / vnd auff Pfälen die man in die Erde geschlagen stehen / diese Hütten sein mit Segel-düchern überdeckt / vnd damit die Pferde einander nicht schlagen / so werden stangen oder Querbäume da zwischen gebunden.

Wan man lang im Feld zu liegen gedenckt / so Bauwen sie Hütten für die Pferde / vmb dieselbe für der Kälte zubeschirmen / welche oben mit Stro gedeckt werden / hinten vnd fornen aber seind sie offen / auff daß der Reüiter nach seinem Pferd sehen könnte / das sie also nuhr oben vnd auff beiden seiten gedeckt sein. Auff diese manier solte man solche Hütten auch wohl von Segel oder Zelten-duch machen können.

Wan aber die Reüiteren an einem orth anlangt / wird sie zu erst in Daurren Häuser vnd Scheüren (so sie vorhanden) gelegt / biß sie vor sich vnd ihre Pferde Hütten gebauwt / finden sie aber keine dergleichen Commodität / so sein sie gezwungen ihre Pferde so lang vngedeckt stehen zu lassen biß die Hütten verfertigt.

Zu

Forme von ... in ...
...
...
...
...

Hand ...
dem ...
...



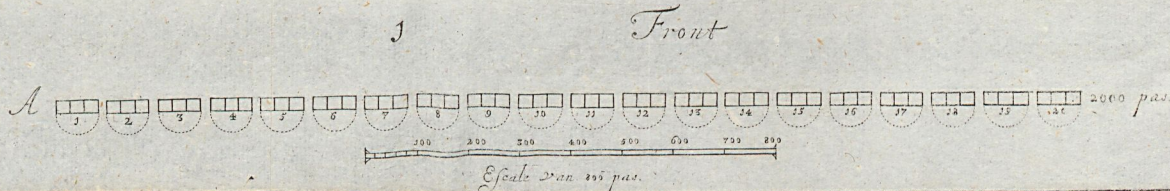
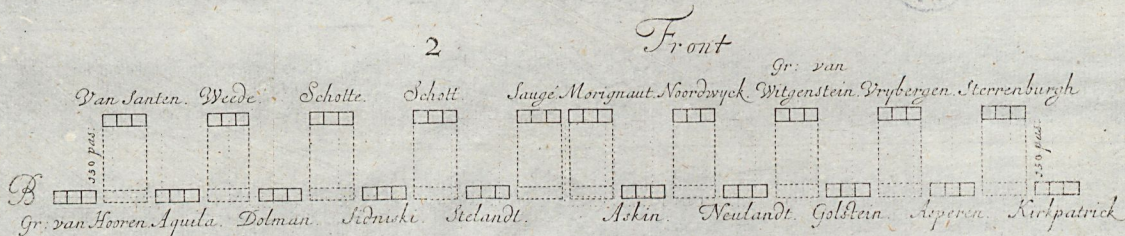
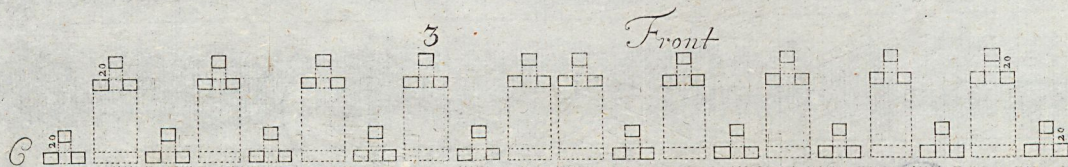
Die ...
...
...
...
...
...
...
...
...



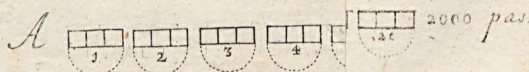
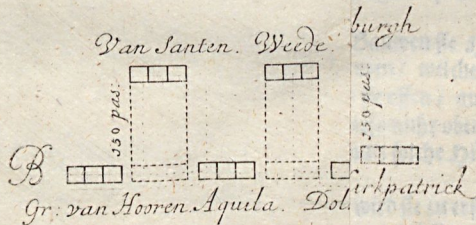
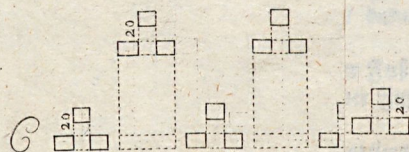


Form einer Bataille gestellt vom
 Herren von Noordwijck auf der Herl-
 fchen Heide außershalb Bergen
 op Zom den 3 Mey 1668.

Forme van Bataille in ordre gestelt
 door den Heere van Noordwijck op de
 Herfliche Heide buiten Bergen op
 Zoom den derde Maj 1668.



Form einer *Bataille* gestellt in ordre gestellt
 Herren von Nordweick auf der Noordwÿck op de
 schen Herden aufferhalb Bergen Bergen op
 op Zom den 3 Mey 1668. Maij 1668.



Zu dieser Beschreibung ist gefügt ein maß stab von schuhen / den Lernenden anzuweisen / welcher gestalt die länge eines lägers zu Pferd vnd zu Fuß immer zu maß gemacht werden auff drey hundert Rheinländische schuh / zu zwölf schuh die ruche gerechnet / die breite aber oder Fronne muß genommen werden nachdem die Compagnie oder das Regiment starck ist.

Das elfte CAPITTEL.

Handelt von der form einer Bataille gestellt von dem Herren von Nortwijck auff der Herlschen Heyde aufferhalb Bergen-op Zoom, den dritten Mey 1668. war das erste mahl.

DJe Regimente wie sie Marschiren vnd gestellt werden sollen / sollen sich reguliren nach den folgenden ordres.

I.

Die glieder sollen bey allen Regimenten gleich sein.

II.

Das schießen ohne Commando, vnd das ungebührlich ruffen von den Soldaten wird hart verboten.

III.

Alle Quartier-meister vnd Profosen sollen sich bey ihren Respective Regimenten finden lassen.

IV.

Die Regimente also angeordnet sollen sich morgen früh / welches ist der

der dritte Mey precis vmb sechs uhr bey dem gericht von der Berger Heyde/ welches ist das Gericht von Wouw/ finden lassen.

V.

Von dannen sie von dem General Major sollen geführt werden auff den ortz da sie stehn sollen.

V I.

Weitter sollen alle Capitäne/ Lieutenanten vnd Fendrich ihre Waffen anhaben / nehmlich brust vnd rucken-stück; Die Capitäne mit ihren Piquen/ die Lieutenanten mit ihren Partisanen.

V I I.

Wan die Herren Deputirte vnd der Chef über die Troupes vor der Front der Regimenten passiren werden/ sollen sie denselben gebührenden respect beweisen / mit den Waffen salutiren / vnd die Fendlein biegen.

V I I I.

Als die Herren Deputirte vnd der Chef über die Troupes die Front gepassirt / so soll ein Canon schuß geschehen / auff welches erstes Signal anstunds alle Regimente so die zweyte Lini Formiren sollen / zugleich gerad für sich auß Marschiren / vnd auff die rechte Hand wohl achtung geben sollen / auff daß die Regimente gleich Marschiren / hundert vnd fünfzig schritte weit / vnd als dan zugleich in einer graden Lini stil stehn.

I X.

Alle Regimente sollen ihre Musquetierer vnd Piquen in der mittren haben / bisz widerumb ein Canon schuß gethan wird / auff welches zweyte Signal alle Piquen von den Regimenten zugleich gerad für sich vngeschr zwanzig schritte weit Marschiren / vnd als dan in einer rechten Lini stehn bleiben sollen / die Musquetierer aber mögen sich nicht bewegen.

X.

Als dan soll ein dritter schuß geschehen / auff welches Signal alle Piquen/

quen / vnd Musquetierer von der letzten Linie gerad auß in die Lucken der ersten Linie sollen marschiren / also daß die Piquen dieser Regimenten mit den Piquen der andern Regimenten in einer Linie zustehn kommen / vnd die Musquetierer dieser Regimenten von der zweiten Linie mit den Musquetierern von der ersten Linie in ein Front.

X I.

Als dan soll widerumb ein Schuß geschehen / auff welches Signal die Musquetierer ihre glieder rechts vnd links öffnen sollen / so daß sie ihre Flügel an ein ander schließen / vnd als dan ihre glieder verdoppeln.

X I I.

Als dan soll widerumb ein schuß gerhan werden / auff welches Signal die Musquetierer sich zugleich sollen fertig machen / vnd darnach jeder sich rechts um kehren / vnd ihre glieder auff den degen spiz schließen / das forderste glied auff die knie / das ander auff der Turquet / vnd das dritte auff recht.

X I I I.

Als die Salve von der rechten Hand anfangt / soll dieselbe so folgens geschehen / bey allen Regimenten fortgehn / vnd als dan auffhören.

X I V.

Nach dem feuergeben soll man die glieder sechs hoch herstellen / vnd der ordres widerumb zu marschiren gewärtig sein.

Die Regimenten in der ersten Front A stunden auff einer gekielspitzten Linie zwanzig schritt weit von ein ander.

Die Regimenten in der andern Front B, auff das erste signal mit einem Canon schuß / marschiren gerad für sich hundert vnd fünfzig schritt weit / vnd würde also die Armée in zwo Linien gestellt.

Auff das ander signal würde die Front C. gemacht / vnd marschiren alle Piquen gerad für sich in beiden Linien zwanzig schritt weit hinauß.

Nora. Der schritt wird auff zwen Rheinländische schuh gerechnet, von zwölf zoll der schuh.

Die zwölfte Figur.

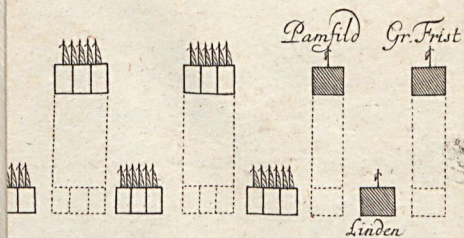
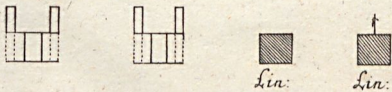
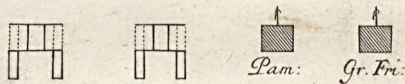
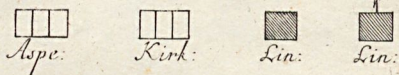
Zeigt die form einer Bataille, gestellt vom Herren Feldmarschalck Wirtz auff der Herlischen Heyde außserhalb Bergen-op-Zom den 4 Juny 1668. war das zweite mahl, und waren dazumal sieben Compagnien Reütter aus den nächstgelegenen Garnisonen dazu gekommen, welche sich in zwey theil theilten auff die Flügel der Bataille von zwanzig Regimenteren zu Fus, deren das eine stercker in Compagnien war als das ander, gleich folgt.

Anweisung der Obersten nahmen, anzahl der Compagnien eines jeglichen Regiments, und farben der Fendlein.

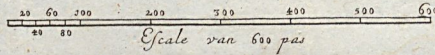
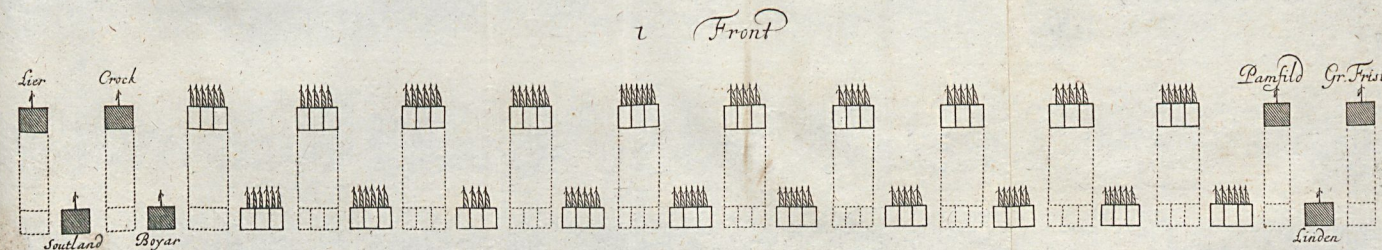
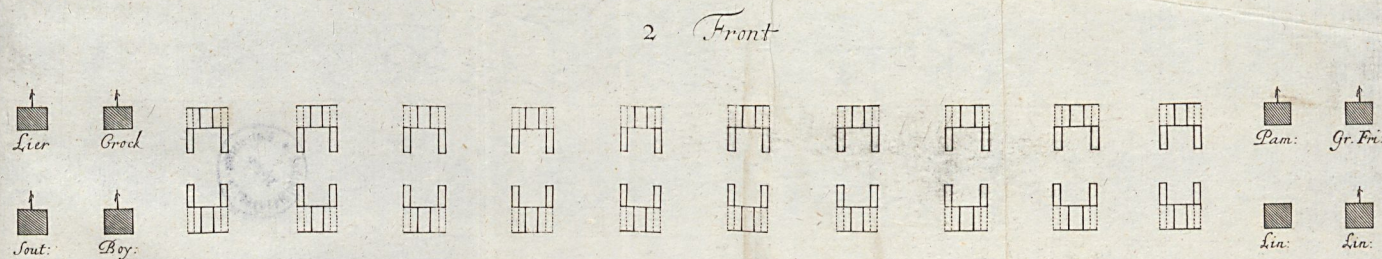
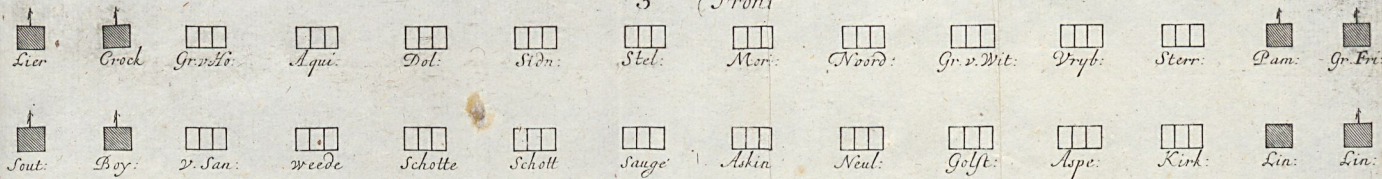
Obersten.	Compagnien.	Farben.
R Irckpatrick.	6	Gelb vnd Blaw in vier getheilt.
Sierrenburg.	6	Gelb mit verguldeten Lorber-Kränzen.
Asperen.	6	Fahl Orange.
Freibergen.	5	Blaw vnd Orange roth.
Goldstein.	6	Blaw mit weissen strichen an den enden.
Witgenstein.	5	Schwarz.
Neuland.	5	Blaw vnd weisse Flammen.
Norwyc.	5	Ganz Blaw mit einem verguldeten Kranz.
Kstin.	6	Blaw vnd weiß in vier getheilt.
Waregnant.	5	Gelbicht Farb.

Saugé.

e van Bataille in ordre gestelt
 de Heer Velt Marſchalck Wurtz op
 erlſche Heijde buijten Bergen op
 Zoom den vierde Junij 1668.



Forme einer Bataille gestellt vom
 Herren Velt Marschalck Wurtz auf der
 Herliche Beden außershalb Bergen op
 Zoom den 4 Junij 1667.





[Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Gothic or similar, located at the top of the page.]

[Faint, illegible handwriting in a historical script, located in the middle section of the page.]

[Faint, illegible handwriting in a historical script, located in the lower middle section of the page.]



Faint, illegible handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.



uge
50



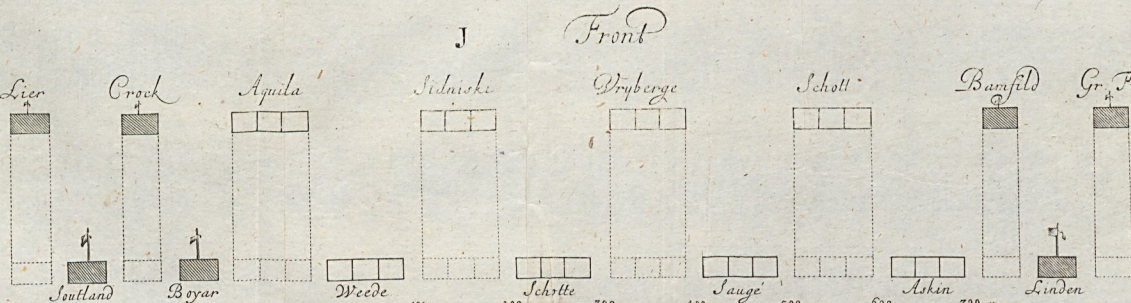
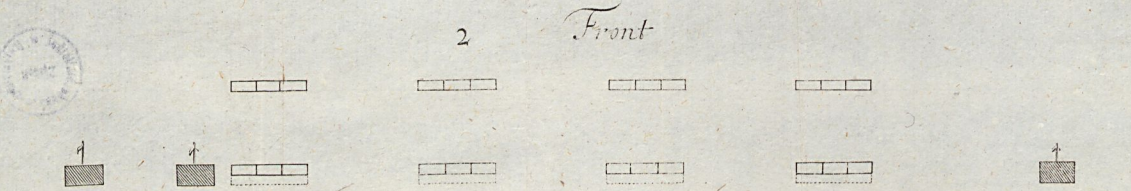
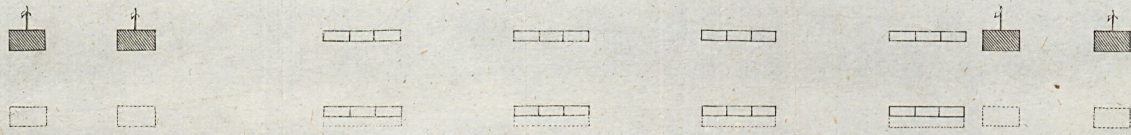
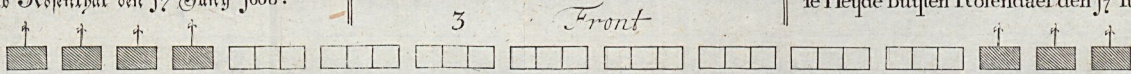
Faint, illegible text at the top of the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the top of the right page, possibly bleed-through from the reverse side.

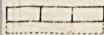
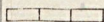
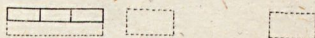
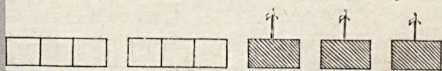


Form einer Bataille gestellt vom Herren
 Feld Marschalck Wirtz auf der Nispensn Heide
 außserhalb Rosenthal den 17 Junij 1668.

Forme van Bataille in ordre gestelt door
 de Heer Velt Marschalck Wirtz op de Nispens-
 se Heide buitjen Rosendael den 17 Junij 1668.



Forme van Bataille in ordre gestelt door
 de Heer Velt Marschalck Wirtz op de Nispens-
 se Heijde buijten Rosendael den 17 Junij 1668.



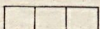
Schott



Bunfeld



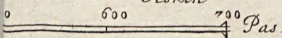
Gr. Frits



Askin



Linden



Obersten.	Compagnien.	Farben.
Saugé.	6	Ganz Weiß.
Seland.	7	Roth mit ein wenig Weiß an den ecken.
Schott.	6	Gelb vnd Blauw.
Sidniest	6	Blauw vnd Weiße Flammen.
Schorre.	4	Weiß.
Solman.	6	Roth vnd Weiß zertheilt.
Wede.	6	Schwarz mit einem gülden Lorbeer- Kranz.
Aquila.	5	Blauw vnd Drange.
Von Santen.	6	Gelb mit Weiß gemengt.
Graff von Horn.	6	Roth.
Zusamen 113		Compagnien.

NOTA. Wan man die Figuren Illuminirt werden sie also vnterschieden: die Piquen mit Gelb / die Musquetierer mit Grün / vnd die Reutere mit Roth / nach altem brauch.

Die dreizehende Figur.

Z Eigt die Form einer Bataille gestelt vom Herren Feldmarschalck Wirg auff der Misspischen Heyde außershalb Rosenthal den 17 Juni 1668.

Den zwölfften Juni 1668. sein die vorgenante Regimenten zu Fuß vnd Compagnien Reutere auff des Herren Feldmarschalcks Wirg ordre widerumb auff der Hertischen Heyde zum letzten mahl gewesen / vnd sein damals die Regimenten in der ersten instanz gerad für sich hinauß marschirt / wie in der 12 Figur in der ersten Front zusehen / vnd würde also die Armé in zwo Linien gestelt / welches bey nah eben dieselbe Figur wie die vorige sein solte / außgenommen / daß sie in der 12 Figur recht gegen einander / auff den 12 Juni aber / gleich wie sie auß marschirt waren zur seiten wärs gegen ein ander agirten.

Das vierzehende CAPITTEL.

Handelt von der Form einer Bataille von Jhr Hoheit
dem Printzen von Tarante gestellt auff der Vuch-
terheyde aufferhalb des Hertzogen Buschs
den 28 Juli 1668.

Erklärung.

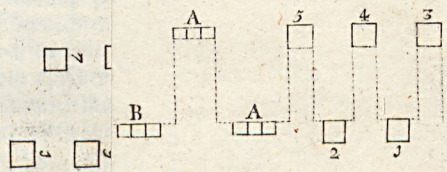
- | | | |
|----|---------------------------------------------------|------------------------------|
| 1 | Tarante. | Capitän Lanoy. |
| 2 | Hartefeld. | Capitän Pyl. |
| 3 | Gruyter. | Capitän Stor. |
| 4 | Damfil. | C. Sieben Comp. gecommandirt |
| 5 | Drasser. | von Cap. la Riviere. |
| A. | Sechs Compagnien gecommandirt von Capitän Wyl. | Et. Coll. Peytons Compagnie. |
| | Coll. Schots Compagnie. | Major Carry Comp. |
| | Major Kilpatrick. | Capitän Wartensteden. |
| | Capitän Sanderson. | Major Brehoven. |
| | Capitän Kilpatrick. | Capitän Ackerstor. |
| | Capitän Champfleury. | Et. Coll. de Bone Comp. |
| B. | Sechs Compagnien gecommandirt von de Castillejos. | 6 Brederode. |
| | Coll. Harsholt Compagnie. | 7 d' Estrade. |
| | Capitän Brehoven. | 8 Wichman. |
| | | 9 Auvergne. |

Die Troupen in der ersten Figur oder ordnung gestellt avancirten in rechter Front fünf hundert schritte / schwengten darauff zu gleich zur rechten Hand / marschirten wider fünf hundert schritt / schwengten aber mahl / herstellten sich in ihren vorigen platz / vnd thäten als dan eine Generale Salve / welche anfang zur rechten vnd endigte an der linken Hand.

Die Bataillons hatt man mit halben reynen rechts in zwen theil getheilt / dieselbe halbe reynen lassen umkehren / vnd zwischen die intervallen oder lücken gebracht. Hinter die intervallen der Reiterrey waren auff dem rechten

2 3

tre

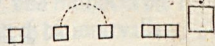


4 *Ordre*

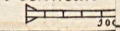
Braßer



*Banfil
Auverne*

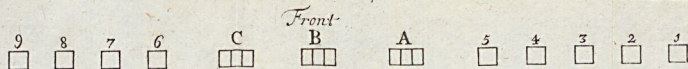


Wichman



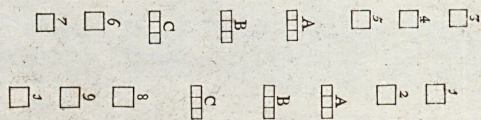
- 3
- 4
- 5
- 2
- 3

- 6 □
- 7 □
- 8 □
- 9 □
- 3 □

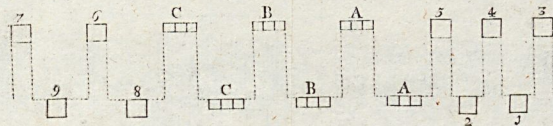


1. Ordre

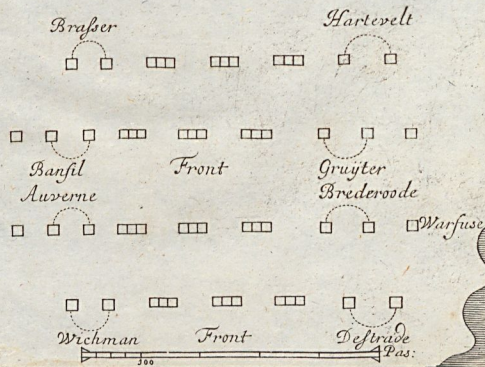
3. Ordre



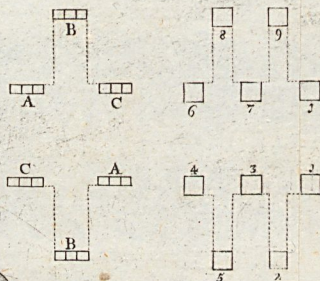
2. Ordre



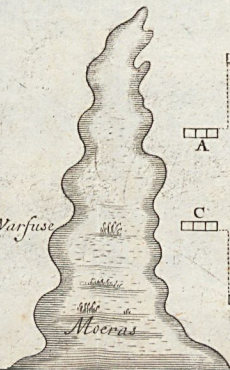
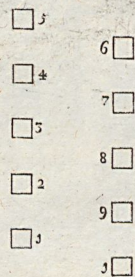
6. Ordre



5. Ordre



4. Ordre







rechten vnd linken Flügel gestelt zwe Compagnien zu Pferd; also marschirten sie fünff hundert schritt / schwengten mit zwe Linien / die zweite Lini passire die lücken der ersten / marschirten widerum fünff hundert schritt / schwengten als dan wider zur rechten Handt / vnd herstellten sich auff ihren ersten platz.

Nach anzeigung der anderen ordnung.

Zum anderen mahl hatt man ein Generale Salve gerhan vnd solche angefangen auff der rechten Handt der ersten / vnd geendigt auff der rechten Handt der zweiten Lini.

Die Troupen auff den zwe Linien gestelt haben rechts geschwengt / vnd sein in zwe columnen marschirt / die zweite Lini marschirt recht neben den intervallen der ersten Lini / die Reüterer sein in zwe columnen vnd ziehen Troupen marschirt / vnd war des Pringen von Tarante Compagnie in zweu getheilt.

Nach anweisung der dritten ordnung.

Vnd folgens der vierten / hatt sich die Reüterey die eine helfte rechts / die andere links gewendet / vnd von jedwedem Troup etliche Reüter detachirt, welche zwischen beiden passire vnd feüer gegeben haben. Die Compagnien sein viermahl durch ein ander marschirt / haben zweimahl feüer gegeben / vnd zweimahl mit dem degen in der Handt.

Nach der fünften Sigur (oder ordnung) waren die Troupen gestelt eben als ob das volck von einem Strohm oder Morast bedeckt gewest wäre / vnd haben die zwe erste Linien auff einander chargirt, darnach sein sie hundert schritt retirirt / die andere Troupen sein durch die lücken passire vnd haben gerhan wie die ersten.

Nach derselben ordnung hatt man die Troupen in zweu theil getheilt. Zwe Linien sein nach dem Busch geretirt / die zwe andere haben sie verfolge / vnterschiedliche Plotons vnd kleine Troupen zu Pferd detachirt, um zu scharmuziren / warauff die zwe erste beyderseits Linien haben getroffen / vnd nachdem die abziehende drey mahl mit gliedern chargirt, sein sie durch die intervallen ihrer zweiten Lini geretirt / welche darauf mit

der

der zweyten Theil der anderen zur action kommen / hatt gerhan wie die erste / vnd sich darnach geretirirt.

Hie ist anzumercken das etliche formen von Bataillen alhie gestellt sein / ohne deren eigenliche Beschreibung / weil solche nicht für nöthig gehalten / in dem man den sin vnd meinung auß der Figur auch ohne Beschreibung genugsam sehen vnd ab nehmen kan.

Die fünfzehende Figur.

Zeygt ein Quartier eines Regiments von zehen Compagnien zu Fus, des Obersten Compagnie zwey hundert, des Oberst Lieutenants hundert fünfzig, und der Capitäne oder die gemeine Compagnien hundert zwantzig man starck, nach Jhr Hoheit des Princen von Orange ordre in Jahr 1636. davon oben im dritten Buch Fol. 19. die Beschreibung ausführlich zu Lesen.

Die Anweisung.

- a Ist des Obersten Saht / Gallerie vnd Pavillon.
 b Sein zwo Hütten für die Diener.
 c Die Küchen.
 d Zwo Hütten für den Speiß-bewahrer vnd Keller-meister.
 e Der Stall.
 f Platz für seine Wägen.
 g Des Capitäns Hütte.
 h Des Quartier-meisters Hütte.
 i Des Predicants Hütte.
 k Des Feltsherers Hütte.

l Der

Quartier eines Regiments nach alter Ordnung von Orange

Quartier van een Regiment voet Knechten van 10 Compagnies volgens d'oude ordre van zijn Hoogheit den Heere Prince van Orange de front is 434 voeten

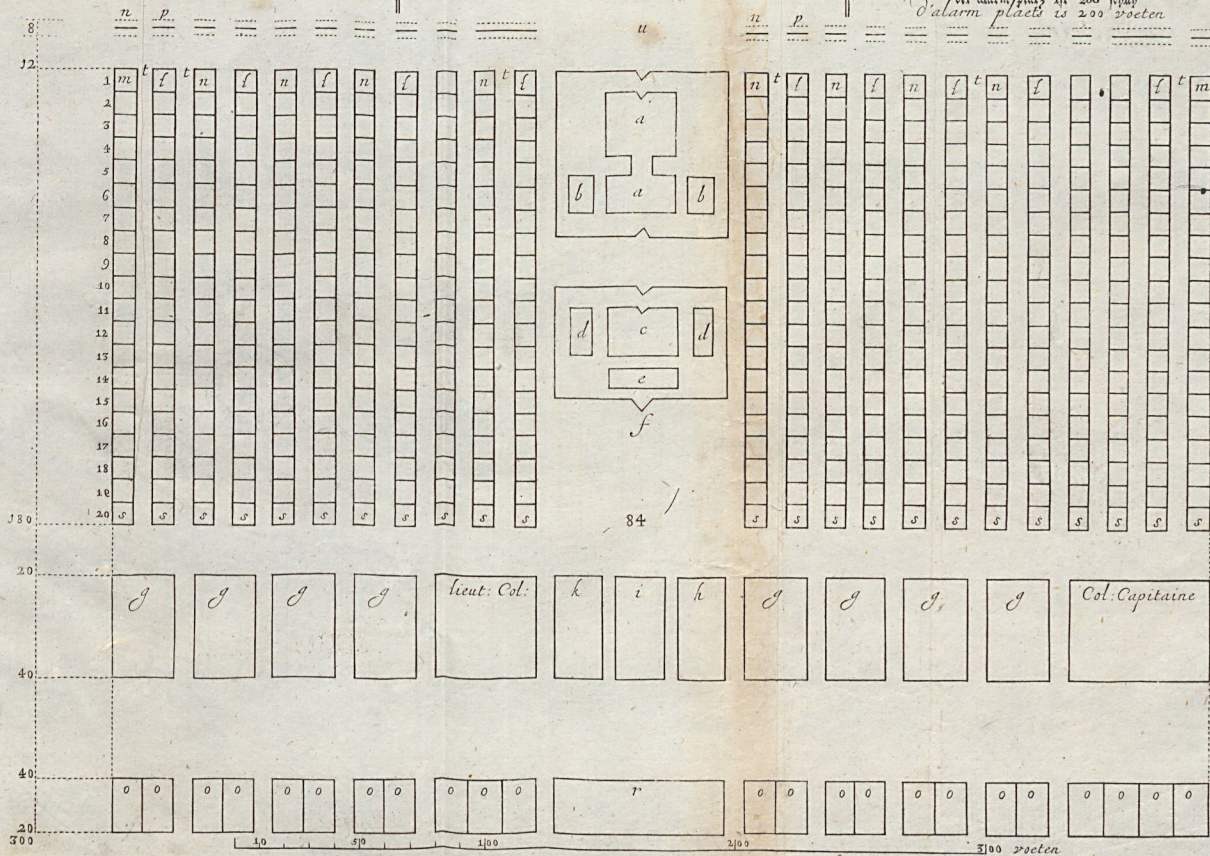
der alarm platz ist 200 schub
 D'alarm plaect is 200 voeten



Quartier eines Regiments zu Fuß von zehn Compagnien nach aller anordnung ihrer Hoheit des Prinzen von Orange die front ist 454 schub

Quartier van een Regiment voet Knechten van 10 Compagnies volgens d'oude ordre van sijn Hoogheit den Heere Prince van Orange de front is 454 voeten

der alarm plaats ist 200 schub
 d'alarm plaats is 200 voeten









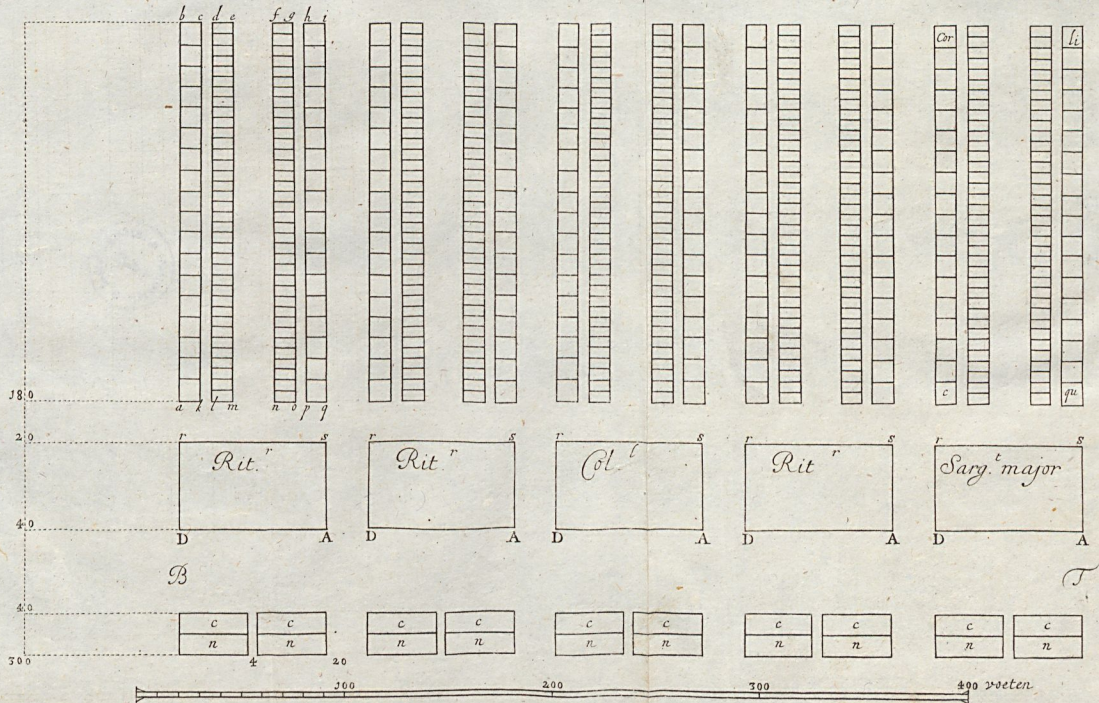


Quartier eines Regiments zu Pferd von
5 Compagnien nach ihrer Hofheit des Prinzen
von Orange anordnung.

der alarm platz ist 200 schub
D'alarm plaats is 200 voeten.

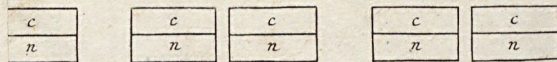
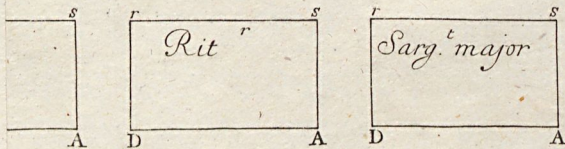
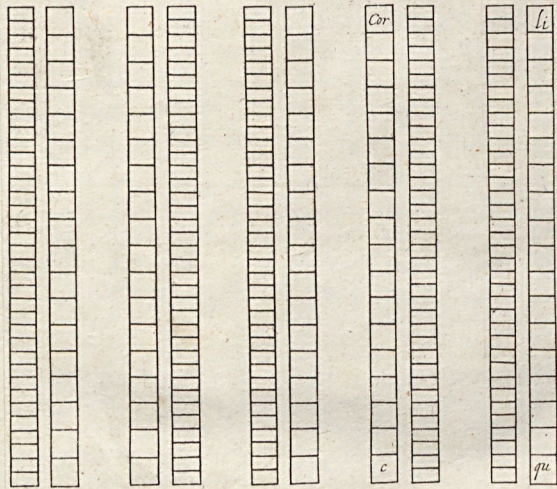
de Front is 430 voeten
die front ist 430 schub

Quartier van een Regiment Ruyters van 5
Compagnies volgens d'ordre van sijn
Hoogheit den Heere Prince van
Orange.



Quartier van een Regiment Ruijters van 5
Compagnies volgens d'ordre van sijn
Hoogheijt den Heere Prince van
Orange.

eten
schub



300

400 voeten

- l Der Leutenants Hütten.
 m Der Fendrichs Hütten.
 n Gerüst darauß die Musqueten liegen/
 p Stangen waran die Piquen gestelt sein.
 q Der Alarm-platz / welcher 200 schuh ist zwischen der Front des Quartiers vnd dem Retrenchement.
 r Des Profosens Hütte vnd gefängnis.
 s Der Sergeanten Hütten.
 t Die Gassen zwischen jedwederer Compagnie.
 v Ist ein platz zwanzig schuh breit zwischen der Front vnd äußerstem ende der Piquen. Die breite der Compagnien ist 436. schuh / vnd des Obersten theil 48. schuh.

NOTA. Jedwedere Hütte hatt zwen schuh raums von den anderen umb den Regentrauf zu empfangen.

Die sechzehende Figur.

Zeygt ein Quartier eines Regiments zu Pferd von fünf Standarten nach jhrer Hoheit des Printzen von Orange alter ordnung.

Die Anweisung.

- A. D. rs. **S** Ein des Obersten / Sergeant Majors vnd der Rittmeisters Hütten / 70. schuh breit vnd 40. schuh lang.
 l i. vnd Cor. Sein des Leutenant vnd Cornets Hütten in der Front des Quartiers.
 q n c. Sein des Quartier-meisters vnd Corporals Hütten zu hinderß der zwo reihen Hütten.
 r a. Ist eine Gasse von zwanzig schuh zwischen der Quartier-meisters / Corporals vnd Ritt-meisters Hütten.
 a b. Ist die länge von 80. schuh vor zwo reihen Hütten / von des

Das dritte Buch der Kriegs-übung.

Lieutenants vnd Cornets Hütten in des Fronte / bis an des
Quartier-meisters vnd Corporals Hütten in der Arriergarde.

a k, b c, p q, vnd h i. Ist die breite von zehen schuh vor zwo reihen Hüt-
ten.

k l, c d, o p, g h. Seind die Gassen zwischen den Hütten vnd der Pferde stäl-
le / von fünf schuh.

m n, e f. Ist die grosse Gasse von 20. schuh vor den ganzen Troup / vñ
auf vnd ein zu marschiren.

Von B bis T ist eine breite Gasse von 40. schuh / zwischen dem hin-
tersten der Ritt-meisters Hütte / vnd der Front der Sudler Hütten / we-
gen brand vnd sonsten.

c n. Seind der Sudler oder Marquetentzer Hütten / nehmlich 10. schuh
für das forderste / vnd 10. schuh für das hinterste theil / welches
ist die Küche.

Merckte das einem Obersten zu Pferd nicht mehr platz gegeben wird / als
einem Ritt-meister / vnd er allein diesen vorzug hatt / das er in der mitren
sein Logement bekommt / vnd so seine Compagnie stercker ist als eine gemei-
ne Compagnie / als dan wird ihm mehr platz gegeben vmb ein dritte reihe
Hütten zu machen.

E N D E.

Die Anweisung

2

Die Anweisung
des
Lagers
der
Truppen
in
der
Fronte
vnd
in
der
Arriergarde
ist
folgender
maßen
zu
sein
daß
die
Hütten
der
Lieutenants
vnd
Cornets
in
der
Fronte
bis
an
die
Hütten
des
Quartier-
meisters
vnd
Corporals
in
der
Arriergarde
sind
zu
setzen
und
die
Gassen
zwischen
den
Hütten
vnd
den
Pferdeställen
von
fünf
Schuh
breit
zu
sein
und
die
große
Gasse
vor
den
ganzen
Truppen
von
20
Schuh
breit
zu
sein
und
die
Gasse
zwischen
der
Hütte
des
Rittmeisters
vnd
den
Hütten
des
Sudlers
von
40
Schuh
breit
zu
sein
wegen
Brand
vnd
sonstigen
Ursachen
und
die
Hütten
des
Sudlers
oder
Marquetentzers
von
10
Schuh
für
das
Forderste
vnd
10
Schuh
für
das
Hinterste
Theil
zu
sein
welches
die
Küche
ist

Artikel - Brief,

Oder Ordonnantz auff die Kriegs Disciplin mit
einem dazu dienlichen Register.

A.		Freybeyth.	41
A	Bewesende ohne erlaub- nuß wie sie zu straf- sen.	G.	
		Glied brechen.	50
		Im gelt ruffen.	36
Alarm.	38. 40	Gefangene vom Feind.	59. 61. 62
Auffforderen.	31. 48	An das gewehr wider seinen Officier greiffen.	77
	42	Das gewehr ausziehen.	32
B.		H.	
Dem Befelch weiterem nach- zukommen.	47	Gemeine huren.	4
Beißt.	63. 64	I.	
Blasphemien.	1. 2	Inwohner der Vereinigten Provinzen oder dero Bunds-genossen nicht zu vnterdrucken.	14
C.		K.	
Den Commissarium in der musterung angreiffen.	75	Welchem zu kurz geschicht.	44. 45
Consent geben sich zuschlagen.	43	L.	
Corps de Garde.	30	Lösung.	29
Unter zwo Compagnien sich einschreiben lassen.	70	M.	
D.		Monatlliche gage.	37
Delinquanten zu über sieffe- ren.	65	Muthwillige Todschläge Frau- en schänderen/ ehbruch/diebs- stall.	3
Delicten so nicht specificirt, wie sie zu straffen.	81	Musterung.	68. 69
F.		Meuterey.	7. 8. 9. 10. 11
Das Fendlein beschirmen.	49	Mauschell geben.	34
Das Fendlein verlassen.	24	Marquetentmer.	79
Mit dem Feind handeln.	12	N.	
Fort verlassen.	52	Seine Nation zusammen ruffen.	39
Fort auffgeben.	53		
Flucht	51	O.	
		O. Df.	

O.		Mit des Feinds Trompetter oder Trummelschläger nicht zu reden.	13
Officierer mögen nicht ohne vr. laub verreysen.	38	V.	
P.		Bieh nehmen.	23
Pasporten/ Sauvegarden bre- chen.	15	Keine vnwissenheit zu präsen- diren.	82
Proviand / gewehr von seiner Compagnie stehlen.	74	Versammlung halten.	35
Profosß.	78	Verlauffen ohne Passport.	16
Preis vor welchen der Estac alle gefangene nach sich nimpt.	60	Verrätherey.	5.6
Q.		Vivres.	19. 20
Auß dem Quartier oder Gar- nison gehn.	21. 22	Überlauffen.	55
Quartier verlassen.	54	W.	
S.		Durch andere / als ordinari wege ein oder ausgehen.	46
Schiltwache.	27. 28	Wacht.	26
Sergeant Major.	57	Auß die Wacht mit vollem ge- wehr ziehen.	32
Schlagen.	33	Waffen	71. 72. 73
Soldaten {	17	Den Wirt travalliren.	18
	56	Weibern gewalt thun.	4
	76	Z.	
T.		Zapfenschlag.	80
Trunckenheit.	66. 67	Der 17. 38. 56. vnd 76. Artikel be- trifft die Officierer. 3. 7. 8. 31. 32. en 39. sein Capital.	
Wey dem Tros bleiben.	25		

Artikel-

Artikel - Brief,

DER MILITZ.

Dennach bey täglicher erfahrung befunden wird / daß viel vnd manigfaltige vnordnungen vnser dem Kriegs-volck enstehen / die zu großem schaden des Landes vnd zum nachtheil desselben Regierung gereichen / gleich wohl aber nicht allenthalben nach der gebühr gestrafft werden / diweil auff solche vnd dergleichen stücke keine gewisse ordnungen vnd Artickels-Brieffe auffgerichtet vnd Publiciret worden / als haben die General Staten der Vereinigten Niederlanden auff gutachten des Estat Raths verordnet gesetzt vnd beschlossen / verordnen / setzen vnd beschließen hie mit / daß nachfolgende ordnungen oder Artickels-Brieffe von allem Kriegs-volck / so in ihren diensten ist / von puncten zu puncten fleißig gehalten / vnd denselbigen folge geleistet werde. Zu welchem ende sie allenthalben solle Publiciret werden / vnd das Kriegs-volck mit aldes pflichten wie sich gebührt darauff angeloben.

1. Zum ersten. Wer den namen des Herren mißbraucht oder lästert / soll für das erste mahl eine öffentliche abbit thun / vnd dan drey Tag im gefängnis mit Wasser vnd Brott gespeiset werden : Zum anderen mahl aber soll ihm die Zung mit einem glühenden eyßen durchstochen / vud er bis auff sein Hemb außgezogen / vnd auß den Vereinigten Provinzen verbanet werden.

2. In gleich mäßige straffe sollen für das erste vnd zweite mahl verfallen sein / welche etwas zu hohn vnd spott des Heil: Wort Gottes / oder der Kirchen-diener thun oder reden werden.

3. Alle muthwillige Todtschläge / Frauenschänden / Ebruch / Brandstiftung / Dieberey / Strassenrauben / Gewalt / Falschheit vnd andere dergleichen böse stücke vnd offenbare übelthaten oder vnaußsüßliche mißbräuch sollen mit dem Todt gestrafft werden.

4. Niemand soll einiger Witwen / Verheurateten oder Vnverheurateten Weibs-persohnen / Kindbetterinnen / Schwangeren Weiberen oder Jungen Kinderen einigen überlast thun / sie schlagen / stossen / ihnen dräwen / oder sie vnehrlicher weise antasten / bey straff / ohne gelt oder Passpore abgedanckt / oder auch am leib gestrafft zu werden nach gelegenheit der sachen.

Artickel-Brief der Militz.

Die gemeine huren sollen für das erste mahl mit schanden auß dem Läger gerieben / das andermahl / wan sie sich in demselben wider betreffen lassen tapfer mit ruthen gefrichen vnd verbanner werden.

5. Die so etwas gerhan oder conspirirt haben wider die Herren Staden des Lands / desselben Städte oder örter / oder einigen dero Rathhalter oder Capitän / dadurch die gemeine Länder in einigen schaden oder gefahr gerathen möchten / sollen sampt denen / die dazu bewilligt ohne alle genad gehengt werden.

6. In gleiche straffen sollen fallen alle die / so etwas dergleichen gewußt / vnd es ihren Capitänen oder Obersten nicht angezeigt haben.

7. Es soll auch niemand einige meüsterrey anrichten / oder vngebührliche versamlungen heimlicher vnd bedeckter weise / oder sonsten anstellen / warumb es auch zu thun seye / wan er dessen von seinen Obersten vnd Befelchs-haberen keinen befelch hatt bey straf des Galgens.

8. Mit gleicher straff soll man gegen alle verfahren die sich bey solchen versamlungen finden lassen / oder jemand dazu ruffen / anlocken vnd anreizen / damit er derselben bey wohne / doch das die Officierer / die sich zu solchen versamlungen versügen / vor allen anderen Soldaten (welche die ansänger davon nicht sein) gestraft werden.

9. Wer von den General Staden oder absonderlich von den Estats Räten / oder anderer Obriqkeit übel reden wird / oder zu derselben spore vnd schimpf etwas sagen / soll ohne genad an Leib vnd Leben gestraft werden.

10. Wer einige wort / die zur anfrubr / meüsterrey oder zum vngehorsam gerichtet seind / wird gesprochen / oder dieselbige gehört vnd nicht alsbald seinem Capitän angezeigt haben / soll mit dem Tode gestraft werden.

11. Gleicher weiß sollen die gestraft werden welche einige der gleichen wort in gegen wart gemeiner Soldaten / entweder von ihnen selbst / oder auß anderer Mund lauffen lassen / oder etwas anstellen dardurch eine meüsterrey oder empörung entstehen möchte.

12. Niemand soll auß einer besagung / oder einem orth der Belägerer ist / oder sonsten mit dem Feind sprach vnd gemeinschaft halten / noch ihme etwas zu entbieten oder Brief zu schicken / noch von ihm empfangen noch mit jemand seiner Bundgenossen Correspondentz halten / es seye heimlich oder offentlich / ohne vorgehenden Consens seines Gouverneurs.
oder

Artickel-Brief der Militz.

oder Capitäns / es sey dan / daß er ihnen solches alsobald anzeige / oder dartzu gewalt vnd befelch habe / noch auch zum Feind lauffen oder ihme einige hilffte leisten. Alles bey Liebs straffe.

13. Es soll auch niemand mit einigem Trompeter oder Trummel- schläger der Feinden / oder anderen so von ihnen abgesamt worden / reden / oder gemeinschaft halten / dan allein die so dartzu verordnet seind.

14. Ferner soll niemand im ankommen / abziehen / still-liegen / musteren oder in besatzungen die inwohner der Vereinigten Provinzen / dero zugehörige oder Budsgegnossen vnterdrucken oder berauben / oder ihnen Speis / Gelt / oder anders Abbringen / sonderen soll ein jeder die Speis vnd anders so er bedarf gebühlich bezahlen. Es soll auch niemand einige Wasser-mühlen oder Wasser-wercke nider werffen oder verderben / noch dieselbige oder andere Häuser / noch auch das Läger wan man auffbricht / anzünden / ohne sonderbaren befelch des Generals oder anderer ober Officierer / bey Liebs-straffe.

15. Niemand soll etwas mögen thun oder anrichten wider einige Personen / Städte / Flecken / Dörffer / Schlösser / Häfen oder andere Stätter / die mit Pasporten, Sauvegarden, oder andere versicherung von wegen der Generalität versehen seind / bey Liebs-straffe.

16. Wer von einer Compagnie zur anderen oder anders wo sich begeben vnd das Fendlein verlassen will / soll gehalten sein / seinen gebühlichen Passport von seinem Hauptman zu nehmen / vnd wo er anders thut / soll er mit dem Tode gestraft werden.

17. Alle Capitäne welche einige Soldaten ohne recht mässigen vrlaub ihrer vorigen Capitäne annehmen / sollen am Leben gestraft werden.

18. Ein Soldat oder Reutier / der seinen Wirt / dessen Weib / Knechte oder Magd stößt oder schlägt / soll für das erste mahl drey Tage lang mit Wasser vnd Brod gespeist werden; für das ander mahl soll er eine abbitte thun / vnd in voller versammlung der Wache aufgezogen vnd von der Compagnie gestossen werden. Ist aber ihm ein glied verrenckt oder bluth vergossen worden / soll man ihm die Hand abhauwen.

19. Der einig Proviand oder andere Wahren / so nach dem Läger / Garnison / Stätten oder anderen örtheren vnter dem gebieth der General Staden geführt werden / angreifen oder berauben wird / soll gehengt werden.

20. Es soll auch niemand außserhalb dem Läger / oder der Garnison eintz

Artickel-Brief der Militz.

ge Proviant oder Wahren / die dahin sollen gebracht werden / mit anderen zuvor anfallen / oder auff kauffen / ehe sie zum ordentlichen kauff-platz gebracht vnd geschätzt worden / noch einige Krämm / Gezelte / Marquerentner oder Kaufteuth / die dem Läger oder Garnison zum besten dahin kommen / berauben / bey Liebs-straffe.

21. Wer auß dem Quartier seines Fendleins oder Garnison / ohne seines Capitäns erlaubnus / weiter als ein Canon schuß gehen wird / soll am Leben gestraft werden.

22. Wer auß dem Läger oder einer Belägerten Statt oder Hauff ohne special confens seines Hauptmans oder Oberkeit laufft / es seye der Sütterung oder einiger anderen vrsachen halber / der soll gefengte werden.

23. Wer einig Vieh in den Länden / so vnter der Generalität gehorsam sehn nehmen wird / soll als ein Dieb gestraft werden.

24. Welcher im Marschiren zu Land nach dem Krieg / oder im zuruck kehren sein Fendlein oder Corner verläßt / soll ohne alle Genad mit dem Tode gestraft werden.

25. Wer außserhalb einer mercklichen Kranckheit / die seinem Hauptman oder den Befelch haberen wohl bekant ist / sich vnter den Tross / Dazage oder auff die Wägen begibt / soll in voller versammlung der Compagnie biß auffs Hemd außgezogen / vnd ohne Belt vnd Passport auß der Compagnie auß gemustert werden.

26. Wer seine Wacht oder eintgen ihm anbefolenen dienst versaumt soll mit dem Tode gestraft werden.

27. Der Soldat so auff seiner Sentinelle oder Schilt-wacht schlaffend gefunden wird / soll ohne einige Genad am Leben gestraft werden.

28. Der Soldat so von seiner Schilt-wacht / auff welche ihn sein Corporal oder Landtspassat gestellt hatt / bey Tag oder Nacht weg geht / ehe er von denselbigen abgefördert oder abgelöset worden / soll mit dem Tode gestraft werden ohne einige Genade.

29. Niemand soll dem Feind oder einem anderen die lose offenbaren oder zu erkennen geben / noch ein ander wort geben / dan ihm von dem Officier gegeben worden / bey Leibs-straff.

30. Wer sich des Tags über zwo stund lang ohne erlaubnus seines Corporals oder Rottmeisters / oder des nachts im geringsten von dem Corps de Garde oder Wachthaus absentirt soll am Leben gestraft werden.

31. Es soll niemand ohne rechtmäßige vrsach einen aufftauf oder lärm machen /

Artickel-Brief der Militz.

machen / oder ein Rohr des nachts loß schießen / oder ein groß geschrey machen / noch sonst etwas thun dardurch solches ohne vrsach entstehen möchte / bey Leibs-straffe.

32. Wer in einem beschlossenen Läger / Stade / Quartier oder ort / da er in besatzung liegt oder auch nachdem die Wacht besetzt ist / sein Degen auß zieht / der soll das Leben verwürckt haben. Dergleichen wan er solches thut außserhalb des Lagers / der Städte oder örther ohne erlaubnuß seiner Obrigkeit.

33. Wer jemand mit einem Degen in der scheide / stecken / stein oder sonsten schlägt / das bluth heraus komt / der soll seine Hand verlieren.

34. Wer jemand ein mauschell gibt / soll in gegenwart der Compagnie von dem interessirten wider dergleichen mauschell empfangen / dazu außgezogen vnd auß der Compagnie verbannt werden.

35. Es sollen die Soldaten oder Reitter ohne außdrucklichen befehl ihrer Obristen / Capitänen / oder Befehl-haber nicht zusamen kommen noch einige versamlung halten / es seye um gelt oder anders zu forderen / noch sich darbey finden lassen / bey straff des Tods / die Capitäne oder Befehl-haber welche solches zu vnzeiten oder vngebührlicher weise gestatten / sollen anderen zum exempel vor allen Soldaten mit dem Tode gestraft werden.

36. Wer um gelt wird ruffen / wan man wider den Feind oder auff einen anschlag zieht / soll ohne genad mit dem Tode gestraft werden.

37. Niemand ob es sich zurüge / daß der monatssold nicht eben auff den verschienenen Tag bezahlt würde / oder den Soldaten vnd Reitteren einiger vrsach halben / es seye wegen hinderung des Feinds / oder sonsten / nicht könne zugeschickt werden / so soll darum niemand einige auffruhr machen / oder auffrührische wort reden / oder sich vnterstehn seinen Capitän zur bezahlung zu zwingen / oder desto weniger seinen Zug vnd Wacht thun / oder warnehmen / sonderen sich mit einer billichen lehnung begnügen lassen / bis das gelt komme oder kommen möge / vnd alles ihm was gute Soldaten vnd Reitter zu thun schuldig seind. Wer dawider handelt / oder sich darunter finden laßt / soll am Leben gestraft werden.

38. Es soll kein Capitän / Lieutenant oder Fendrich von dem ort da ihre Compagnien in besatzung liegen / es seye um die bezahlung ihrer Compagnie anzuhalten / oder eygenen geschäften halben / ohne erlaubnuß ihrer Obersten oder Gouverneurs verreisen bey straff Leibs vnd Lebens.

39. Wer

Artickel-Brief der Militz.

39. Wer in einem gezänck/schlägerey oder sonsten seine Nation zu hülf rufft oder zusamen rottierung mache / soll gehengt vnd erwürgt werden.

40. Welchen man bey Tag oder Nacht aufferhalb dem Läger oder einen Belägerren orth ohne erlaubnuß seines Capitäns finden wird/ soll am Leben gestraft werden.

41. Wer auff freybetüß laufft / plünderen / vnd den leüthen mit gewalt das ihrige abpressen oder stehlen wird / soll gehengt vnd erwürgt werden.

42. Der Soldat welcher einen anderen auß fordert / ohne erlaubnuß dessen so im quartier Commandirt / soll am leben gestraft werden.

43. Der Corporal oder anderer so über die Wacht Commandirt / wan er zwen Soldaten laßt hinauß gehn sich zu schlagen / soll ohne genad am Leben gestraft werden.

44. Der Soldat welchem mit worten oder wercken zu kurtz geschehen / soll sich zu dem verfügen / der im quartier das Commando hatt / derselbe soll nach dem er beyde partheyen angehört / verschaffen / daß dem welchem vnrecht geschehen / von dem anderen mit blossem Haupt / vnd in gegenwart der vollen Wacht ein abtrag geschehe / vnd nach beschaffung der sachen / dem der vnrecht hatt / kraft dieses / seine Waffen lassen abnehmen vnd auß der Compagnie bannen.

45. Vnd wofern keine zeügen des streits vorhanden / soll der / welcher das Kommando hatt / die partheyen in seiner gegenwart vereinigen vnd vergleichen / vnd wo sie sich nicht wollen vertragen / sollen ihnen beyde / oder dem welcher sich verwaigert / die Waffen abgenommen vnd er auß der Compagnie gebannen werden.

46. Ein Soldat oder Befehlhaber der nicht durch die Pforten vnd gewöhnliche wege auß dem Läger / einer Statt oder Vestung geht oder hinein kompt / soll gehenckt vnd erwürgt werden,

47. Ein Soldat der sich waigert den befehl seines Capitäns oder anderer / die ihn den General Staden zu dienst zu Commandiren haben / nach zu kommen / soll am Leben gestraft werden. Ebener massen sollen gestraft werden die das gebott / welches der General durch Trumpetten-klang oder den Trummelschlag hat verkündigen lassen / übertretten.

48. Wan Alarm geschlagen wird / soll ein jeder zu seinem Fendlein oder Cornet lauffen ; wer sich da nicht einstellt ohne merckliche Leibsnoth / oder
ander

Artickel-Brief der Militz.

änders wohin lauffe ohne bewilligung vnd Special befehl seines Obersten / oder auch so bald sich nicht daseibst findet / als der Fendrich / der soll am Leben gestrafft werden.

49. Ein jeder soll sein eigen Fendlein bey Tag vnd bey Nacht beschirmen / vnd so bald als er gemahnet wird / sich darzu fügen / vnd davon nicht scheiden / bis es in sichere Hand gebracht worden / bey Leibs straff.

50. Wer ohne nöthige vrsachen / vnd ohne dieselbe dem Officier zu erkennen zu geben auß der ordnung oder dem glied darin er gestelt ist / schreitet / der soll am Leib gestrafft werden.

51. Wer in einer Schlacht oder Sturm den anfang zur flucht macht / der soll auff der that von einem jedwedern mögen Todt geschlagen werden / wan er aber davon komt / soll er zum Schelmen gemacht vnd ohne genad an Leib vnd Leben gestrafft werden.

52. Es soll niemand / er sey ein Capitän oder Soldat eine bresche Schanz oder Lauffgraben / die ihm zu bewahren anbefohlen / guthwillig verlassen / noch durch einige falsche vnd erdichte vrsachen vnd entschuldigungen sich darvon absentiren / ohne genugsamen befehl vnd bescheid von dem Kriegs-rath für guth auff genommen / bey Leibs straff.

53. Niemand soll einen ortz der ihm zu bewahren anbefohlen ist / auffgeben oder dem Feind liefern / bey Leibs straff.

54. In einem Belägerten ortz soll keiner auß seinem Quartier lauffen / von Accord ruffen oder davon reden / noch vnwillig sein zu fechten / zu arbeiten oder sein Quartier zu bewahren / noch auch einiger gestalt andere vnwillig machen / oder an solchem ortz etwas thun / wordurch die beschützung dessen einigerley weise möchte verhindert werden / bey straff des Todts ohne einige genade.

55. So jemand zum Feind überlaufft / oder vom Feind im überlauffen gefangen wird / der soll mit dem Todt gestrafft werden.

56. Die Capitäne sollen einander die Knechte nicht verführen noch abwendig machen / bey Lebens straff.

57. Wer mit worten oder mit der that sich dem Sergeant Major wan er sein Ampt verrichtet / widersetzt / er sey Capitän oder Soldat / soll am Leben ohne Genad gestrafft werden. Ebener massen soll gestrafft werden / welcher sich mit Quartier oder Logiment, das ihm der Quartiermeister oder Fourrier verordnet hatt / nicht läßt begnügen / oder auch einen anderen auß dem seinen vertreibe.

Artickel-Brief der Militz.

59. Der Soldat welcher zur Wache gehört vnd sich nicht in vollem gewehr bey dem Fendlein finden laßt / mit den anderen auffzu ziehen / soll zum ersten mahl drei Tag lang mit Wasser vnd Brod gespeißt; zum andern mahl sollen ihm seine Waffen abgenommen vnd er drey Monath lang auß der Compagnie verwiesen / zum dritten mahl soll er mit Waffen gestrafft werden.

59. Ein jeder was stands er seye soll alsobald vnd noch vor dem abend bey dem / welcher im Quartier das Commando hatt den Gefangenen welchen er vom Feind bekommen vorstellen / bey straff daß der Gefangene ihm genommen / vnd er noch darzu am Leben gestrafft werden soll.

60. So jemand einen Feld-herren oder Obersten oder andere vornehme Herren vom Feind sollte gefangen bekommen / derselbige soll schuldig sein / solche alsobalden den Herren General Staaßen oder den Eltats Råthen zu præsentiren, vnd zu überlieffern; für welche / wie auch andere Gefangene / welche sie zu sich nehmen wollen / er eine zimliche verehrung nach dero Qualitæt vnd vermögen / doch nicht über fünf tausent gulden / haben vnd genießen soll / dargegen die Gefangene in obgedachten Herren Staaßen macht vnd gewalt bleiben / vnd derjenige so sie Gefangen / darauf weiter kein recht zu præsentiren hatt.

61. Es soll auch niemand vermögen einige Gefangene Töden zu lassen / oder sie Ranzioniren, oder auch nach bezahlter Ranzion wegziehen lassen / ohne erlaubnus des Generals / oder dessen / welcher im Quartier Commandirt / bey straff / daß ihm die Waffen abgenommen / vnd er auß den Provinzen gebannen werden soll.

62. Im fall ein Gefangener sollte gefunden werden / der durch das Läger / oder dem orth da Befatzung ist / ohne erlaubnus des Generals oder dessen / welcher das Commando hatt / spazieren geht / soll der / welchem er zuständig ist / ihn versteren / vnd der Gefangene dem zu theyl werden / der ihn am ersten angegriffen hatt.

63. Was gurthe eingebrachte Beutheß anlangt / dieselbe soll man dem General oder dem / der im Quartier das Commando hatt / innerhalb drey stund / nachdem sie einkommen / anzeigen / damit sie gebührlicher weise Registrirt werden / bey straff / daß die Beutheß confiscirt vnd der welcher sie gemacht am Leib gestrafft werden soll.

64. Wer dem Feind einigen abbruch gethan hatt / er seyauch wer er wolle / vnd solches nicht zu erkennen gibt / wie obgemelt / damit es auffgeschrieben /

Artickel-Brief der Militz.

geschrieben / vnd hernach die Weirh im Läger / oder dem ortz der Garnison verkauft werde / sonderen dieselbe in den bey-liggenden örtheren oder Stätten verkauft oder verkauffen laßt / der soll ohne Genad am Leben gestrafft werden / damit in allem bessere ordnung gehalten / vnd niemand an seiner gerechtigkeit verkürzt werde.

65. Wan ein Soldat einigen misbrauch begangen / soll sein Capitän schuldig sein (bey straff der suspension von seinem Ampt drey Monath lang) ihn in händen des Generals / oder dessen der im quartier das Commando hatt / zu stellen / welcher sampt den gegenwärtigen Capitänen / Lieutenanten vnd Fendrichen nach gepflogener erkundigung das vrtheil dieser ordnung vnd Artickel-Brieff gemäß über ihn fällen soll.

66. Wer auff den Tag / wan er seine Wacht hatt / wird Truncken sein / soll cassirt, vnd auß der Compagnie aufgemustert werden.

67. Item wan sich jemand Truncken getruncken / vnd in seiner Trunkenheit etwas böses oder verbottenes angestellet / soll er dadurch nicht entschuldigt / sonderen desto härter gestrafft werden.

68. Ein Capitän oder Soldat / der die Mustering oder Reveüe zuthun verweigert / soll cassirt werden.

69. Es soll sich niemand auff der Mustering mit einem falschen Maß, men lassen einschreiben / oder mit einem entlehnten Pferd oder Waffen die Mustering passiren / oder jemand auff dem Mustertag dergleichen seyn / bey straff daß ihm die Waffen abgenommen vnd er weiter auß der Compagnie gebannen werden solle.

70. Niemand soll sich vnder zwo Compagnien lassen einschreiben / bey Leibs straff.

71. Niemand soll seine Waffen oder Gewehr / wie ihm solche von seinem Capitän ordonnirt seind / mögen schwächen / vermindern oder versetzen / bey straff / daß er außgezogen vnd sechs Monath lang auß der Compagnie gebannen werden solle.

72. Es soll auch niemand eines Soldaten Waffen oder Gewehr mögen zu pfand annehmen / bey straff doppelt so viel zu erlegen / als das pfand werth ist.

73. Niemand soll seine Waffen oder Gewehr verspielen oder ihm nehmen lassen / sonderen sie allezeit bey der hand haben / daß er sie jederzeit gebrauchen möge / bey straff / daß er ohne Passport von der Compagnie cassirt werden solle.

Artickel-Brief der Militz.

74. Niemand soll die Proviant / Victualien oder Gewehr seinen mitge-
gefellen mit bedrüg wegnehmen / bey straff / daß er außgezogen vnd drey
Monath lang auß der Compagnie gebannen / oder auch nach gelegenheit
der sache an dem Leibe gestrafft werden solle.

75. Wer sich erkühnen wird einen Commissarium in der Musterung
oder anders wo anzugreifen / oder ihn mit Worten oder mit der that zu be-
leidigen / der soll am Leben gestrafft werden.

76. Der Capitän / welcher seinen Soldaten weniger gibt / als die von
den Herren Staden verordnete bezahlung soll cassirt werden.

77. Ein Soldat / der an sein Gewehr greiffe wider seinen Obersten
oder Befehlhaber / soll mit dem Todt gestrafft werden.

78. Wan ein Profos oder seine diener einen oder mehr Soldaten greifs
fen oder gefangen nehmen / so soll niemand wer der auch seye / sich dar-
wider stellen / den Gefangenen auß den händen reissen oder sich dessen vn-
tersehen / alles bey Leibs straff.

79. Ferner soll kein Officier oder Adelsbursch so wohl vnter den Reitti-
ren als Fuß-knechten / noch auch einige schlechte Soldaten in einem be-
schlossenen Läger Marqueten inerey treiben ohne consens des Generals /
bey straff / daß ihnen die Waffen benommen werden sollen.

80. Alle Marquetenmer / die sich im Läger befinden / sollen den vorbe-
schriebenen Articklen / vnd dem Kriegs-Rath / der alda ist / vnterworfs-
fen sein / bey straff hierin begriffen; Vnd des abends eine stunde nach
der Sonnen vntergang / oder des morgens vor der Sonnen auffgang
kein Bier oder Wein schencken / bey straff dreyer Carol gulden / so oft sie
befunden werden dawider gethan zu haben / darvon der halbe theil dem Ge-
neral Profossen / vnd die andere helfte den Armen zum besten kommen
soll.

81. Alle andere misbäuch vnd verbräechen / die in dieser ordnung nicht
specificirt seind / sollen gestrafft werden nach inhalt der Patenten / Rechten
vnd Kriegsgebrauch.

82. Vnd ob ertliche Soldaten wären / die bey ablefung dieses Artickels-
Brieffs nicht zugegen gewesen / so sollen sie gleich wohl als die / so sie an-
gehört / darbey verbunden sein. Dan auß das niemand einige vnwissen-
heit vorwende / vnd ein jeder besser wissenschaft davon haben möge / so
haben die General Staden die anordnung gethan / daß die Artickel allent-
halben auß den Musterungen Publicirt würden / vnd den Commissarien
befohlen /

Artickel-Brief der Militz.

befahlen / alles Kriegs-volck darauff angeloben zu lassen / wie es sich gebühret.

Also gethan vnd geschlossen zu Arnheim / nach eingenommenem berichte vnd gutachten der fürnemsten Herren vnd Kriegs-Obersten der Vereinigten Niederlanden / mit befehl / daß dieser Brieff im läger vnd sonst allenthalben / da es sich gebühret vnd von nöthen sein wird Publiciret / vnd auch durch die Commissarien auff allen Musterplätzen den Compagnien fürgelesen vnd fürgehalten werden soll. Den 3 Augusti 1590.

Auff ordre der Estats Räthe

C H R. H U Y G E N S.

F 3 OFFI-

O F F I C I E R E R

Einer Compagnie zu Fus.

Von einem Soldaten oder Adelsburst.

Unter einer Compagnie zu Fuß sein gemeine Soldaten vnd Adelsburst oder Befreyte; vnter eines Generals oder Obersten Compagnie aber solte billich ein gute Anzahl wackerer junger Qualificirter verständiger vom Adel sein / tüchtig zum advancement, im fall der General einen der befürderung werth vrtheilet. Das erste devoir welches in einem Soldaten oder Adelsburst gesucht wird / ist der gehorsamb / wie der Hauptman über hundert in seiner Anwort lehrt / Wan er sagt : ich bin auch ein Mensch anderen vnterthan / hab auch vnter mir Kriegs-knechte / vnd wan ich sage zu einem / kom her / so kom er. Math. 8. 9. Dan ohne gehorsamb ist es nichts. Neben dieser tugend muß er auch seinem Capitän oder anderen Officiereren respect vnd liebe beweisen.

Eines Adelsbursts / vnter des Generals oder Obersten Compagnie devoir ist / bey seiner ankunft Profession von einem Soldaten zumachen / vnd das er einen Monat oder länger auff Schiltwacht steh vnd dabey die erste Staffel eines Soldaten lernen muß / damit er andere zu commandiren so viel tüchtiger sein möge. Er muß auff gefährliche örther / es seye in Feld oder in Lauffgraben / auch auff die verloren Schiltwacht mit seinem seitren Gewehr gehn / vnd von seiner stelle nicht weichen / er werde dan abgelöset; er muß auch vor einem man allein sich nicht retiriren, wo aber mehr über ihn kommen möchten / so kan er / wan er den Feind siehet / sich auff seinen Cameraden oder hinter Schiltwacht retiriren / vnd bey zeiten in der stille zuruck kommen vnd Alarm machen / auff daß das Corps degarde oder die Compagnie zum widerstand sich könne gefasset machen. Die Schiltwacht muß ihr devoir wohl verstehn vnd zur rechter zeit / wan die Trumm schlägt oder sie die parada thun sollen zu seiner Compagnie oder escadron kommen; muß auch bey der nacht wohl sorg haben vnd scharf zusehen daß niemand fürüber gehe ohne denselben anzuruffen : Qui va là, oder : Wer da / vnd seinem Corporal ruffen / daß er das wort von ihm nehme /

nehme / es wäre dan bevolen in der stille ihn einzulassen. Er muß lust haben mit dem gewehr vmzugehn / daß es fertig vnd sauber seye; vnd wohl gekleidet gehn. Er muß dem sorgfältigen Haußhalter nach arten / vnd seine gage wohl menagiren. Im marschiren vnd stillstehn muß er insonderheit achtung geben / daß er sein gited vnd reihe observire, vnd nicht auf-tretten es seye ihm dan befolen / vnd wan er auch schon versichert wäre / daß er einen vom Feind könne nidermachen / so muß er doch bleiben stehn. Im fechten vnd treffen muß er nach seiner Officierer befehl wohl hören / auch den Trummelschlag als Marsch / Charge oder Retirade wohl verstehen / muß nicht fertig sein zum streiffen / plünderen vnd pressen / sonder sich an seinem von der Obrigkeit verordnetem sold begnügen lassen.

Er muß kein hührer sein / sonderen gewafnet mit allen Christlichen tugenden / insonderheit mit der forche Gottes / lernen mit Moses seine tag zehlen / auff daß er seine hand zur weisheit neigen möge / er solte billich sich alle augenblick zu Gott schicken / die weit ihn vnversehens ein kugel des Lebens berauben kan. Weiter muß er fleißig sein / gesprächsam / gedultig / herzschaft / discret vnd höflich / alle mühe vnd gefahr gedultig vnd wilig ertragen.

Zum beschlus: Es wäre guth / wan Soldaten oder Adelsburst immer nach der beforderung zu höherem stand vnd ampt begierig wären / weil sie wissen daß so viel brave Generals vnd befehlhaber durch alle Graden vnd Officien gegangen / vnd wan jemand avancire wird / gedencen: Zu solcher dignität kan ich auch gelangen / sich auch ferner für augen stellen / wie viel wärte Keyser / Könige / Fürsten / Herzogen / Graffen vnd Herren treffliche thaten gethan vnd herrliche Victorien erhalten haben.

Vom Corporal.

Alle Compagnien sein in zwo Esquadres getheilet / vnd jede Esquadre hat einen Corporal vnd ein Landspassat. Der Corporal ist das haupt darvon / vnd muß ein ehrlicher man sein / bequäm seinen dienst zu versehen / vnd gesprächsam. Er muß eine lyste haben von allen Adelsbursten vnd Soldaten / vnd wan neuwe ankommen / muß er sie vnterweisen mit dem Gewehr vmzugehn / vnd nicht zu lassen daß die alte die junge / als sie ihr exercit nicht recht können / versportten oder außsachen / dan in allen Pro-fessionen

fectionen muß ein jeder zeit zu lernen haben ehe er vollkommen wird/ deß wegen müssen sie es mit gedult so lang widerhohlen biß darauß ein guter Musquetier oder Piquentier/ vnd dafür von den Officieren gerühmt vnd gehalten wird.

Wan die Compagnie marschirt/ muß der erste Corporal die rechte reihe der Musquetierer führen/ der ander Corporal die lincke reihe/ der dritte in der mittelsten division. Als er mit seiner Esquadre die Wacht hatt muß er für brand vnd liecht sorgen/ also daß alzeit feuer vnd liecht in der Wacht sey. Wan er draussen für der Statt oder Befestung die Wacht hatt/ soll er sein bestes thun so viel er kan/ die Wacht zu verstercken/ vnd die Schiltwacht gegen des Feinds ankunfft setzen/ dan die Schiltwacht abzuschneiden von grosser importanz ist/ vnd könnte zum öfteren dadurch eine ganze Armé in gefahr gesetzt vnd geschlagen werden; derhalben ein Corporal sorgfältig sein/ seine Wachten oft visitiren vnd ihnen befehlen muß/ daß sie wohl zusehen vnd zu rechter zeit ablösen/ für nehmlich wan es sehr kalt ist. Sein devoir ist/ die ordres oder das wort nicht zu veressen. Als der Capitän von der Wacht die erste Ronde thut/ soll er ihm mit dem blossen degen entgegen gehn/ den spiz auff seine brust setzen vnd das wort geben; darnach als die Ronde widerkomet/ soll er von dem welcher die Ronde als Adelsburst thut mit blossen degen das wort nehmen/ ehe er ihn passiren läßt. Wennimpt er ergens oder hört etwas von seiner Wacht oder Schiltwacht/ das sie einig volck vermercken oder brennende Luntzen sehen/ soll er sein volck fertig halten mit angezündten Luntzen vnd kugel in den Musqueten/ vnd in der stille in die Corps de garde kommen/ vnd seinem Officier ansagen/ daß sie ehe Alarm gemacht wird fertig sein dem Feind zu widerstehen vnd die Wacht zu defendiren.

Endlich muß er selber kraut/ kugel vnd Luntzen seinem volck auftheilen/ ver sorgen/ daß sie ihr Gewehr rein vnd fertig halten/ vnd nicht zu lassen/ daß der nam Gottes auff einige weise misbrancht werde/ daß auch die Soldaten auff der Wacht nicht Truncken sein/ noch er selber/ damit er anderen ein guter fürgänger seye. So viel ist eines Corporals devoir.

Von

Von der Adelburst Corporal oder Capitän des Armes über das gewehr.

Zu gemein wird ein Adelburst gestellt für die Waffen und das Gewehr zu sorgen. Dazu solle der elteste Adelburst vnter der Compagnie gebraucht werden. Er muß auff die Compagnie Gewehr haben / auff eine list setzen was für eine zahl oder zeichen jeder Soldat auff seinem Gewehr habe / vnd ferner zusehen / das die Soldaten ihr Gewehr sauber vnd in ordre halten / vnd was daran gebrochen / muß er befehlen das die Soldaten wider machen lassen. Dan in der noth solches gar übel kommen würde. Darumb solte ein Soldat selber so ehrgeizig sein / sitz vnd sauber sein Gewehr zu halten. Als ein Soldat seinen abscheid erlangt / gestorben / oder von der Compagnie ist / so muß er das Gewehr / damit es nicht verlohren werde / in sein Logement nehmen / vnd so lang bewahren / bis er es wider an einen anderen der vnter die Compagnie komt liefert. Er muß auch die Wachen / ob sie ordentlich / visitiren / dergleichen Pulver / Kugel vnd Lunzen bewahren / welches die Corporalen vnd Landspassaren an unterschiedliche Compagnien überliefferen / fürnehmlich in einer starcken Garnison. Dieses ist der Adelburst Corporal / welcher einen anderen im Feld auff der verlohrenen Schiltwacht muß Commandiren / vnd in der Garnison die Adelburst auß der Corps de garde ruft die Ronde ihrem alter nach zu thun.

Von den Trummelschlägeren.

Jedwedere Compagnie muß zwen gute Trummelschläger haben / die die versamlung vnd geschwinden Marsch / die Charge , Retirade vnd Reveille zuschlagen wissen. Sie solten billich unterschiedliche sprachen reden können. Wan sie zum Feind geschickt werden einige gefangene zu ransontiren / vnd im Feld oder vor des Feinds Garnison sein / stecken sie ihres Generals Pas-zedel auff den Huh vnd schlagen die außforderung / bis sie hin ein geführt werden : Wan sie hinein kommen / werden ihnen die augen zugebunden / vnd sie also für den Gouverneur oder Commandanten / wie auch an den orth da die Gefangene sitzen gebracht / damit sie

G

die

die Schwäche der Wachten / thor / Trenchéen vnd wercke nicht sehen oder verfuntschaften mögen. Als sie die Rantsonnung verrichtet / werden sie wiederumb mit zugebundenen Augen hinaus nach ihrer Armé oder Garnison gelassen.

Von den Regiments Trummelschlägeren.

Jegliches Regiment hat einen Regiments Trummelschläger. Als die zeit zur Wacht da ist / müssen sich die andere Trummelschläger zu ihm verfügen vnd mit auff der angeordneten Wache erscheinen. Der Regiments Trummelschläger muß allerley Kriegs-schläge Perfect verstehn / andere zu vnerrichten / vnd daß die Trummelschläger auff dem Marfch einander zu rechter zeit ablößen / solten auch vnterschiedliche Sprachen können vnd verständig zu reden wissen / als sie etwas bey dem Feind verrichten sollen.

Vom Schreiber.

Der Schreiber von der Compagnie muß ein ehrliche wohlgestellte vnd freündliche Persohn sein / welcher der Capitän vertrauwen mag das Geld zur bezalung zu empfangen / daß er es der Gebühr nach der Compagnie anreichen könne. Sein Ampt ist Musterroll zu halten / dieselbe bey allen vorfällen fertig haben / die Soldaten darein zu schreiben / als auch in den Lehnung Zettel / vnd beweisen daß die Soldaten wohl bezahet werden. Alle Lehnung Tage muß er den Lehnungs Zettel seinem Capitän oder anderen Officieren überliefferen.

Vom Barbierer oder Feldscherer.

Vnter der Compagnie muß ein guter Barbierer sein die Soldaten zu Scheren / vnd der die wundartzney wohl verstehe. Als die Compagnie in den Approchen oder Laufgräben ist oder anders woda es gefahr hatt / muß er bey der hand sein / die verwundte Soldaten in abwesenheit des Regiment Feldscherers zu verbinden. Als er solches thut ist er von allen anderen.

anderen die Compagnie angehende diensten frey / weil er ein Officier ist der auff der Muster-volle steht. Für allen dingen muß er sich für dem Trunck hütten. Dan sonst sein Ampt nichts wärtht ist / weil er als dan bey erforderung der noch vmbequäm sein würde jemand zu verbinden vnd zu hehlen.

Von den Sergeanten.

Nur den gemeinen Compagnien sein ordinari zwen Sergeanten / bey eines Obersten Compagnie aber drey. Das wort Sergeant ist von den Franzosen entlenen / vnd heiße in Teütsch ein Lastdrager. Darumb soll ein Sergeant ein erfahrene vnd verständige Person sein / freündlich / fleißig vnd wachsam / vnd drey qualitäten haben. Erstlich verstand / zum andern Courage. Dan ein guter Sergeant ist seines Capitäns vnd anderer Officierer hülf im exerciren oder verrichtung ihres befehls. Zum dritten muß er tüchtig vnd bequäm sein die Soldaten zu vnerrichten / daß sie perfect mit ihrem Bewehr können umgehn / sein platz im Marschiren ist auff der Flanc oder seite der Compagnie oder division, vnd muß er zusehen / daß die Soldaten in ihren reihen vnd gliedern recht vnd gleich Marschiren. Im Feld vnd Garnisonen führen sie die Esquadres auff die Wache / vnd bringen mit der Hellebard zum Profoszen oder ins Stock-haus die jenige so es verdient. Es ist ein zeichen seiner Authorität auff befehl seines Capitäns oder anderer Officierer solche übelthäter zum profoszen zu führen. In exercirung der Compagnie muß er bey allen bewegungen welche der Compagnie zu ihm befohlen werden / mit dem gesicht gegen dem Volck stehn / vnd zeigen wie sie feuer geben sollen; auch muß er auff den Regiments Sergeant Major acht haben als er ordre gibt / vñ sie an seinen Capitän / Lieutenant / Fendrich oder Corporalen zu bringen / er hat der Compagnie Ammunition, Pulver / Kugel / Linten vnd andere materialen / setzet die verlohrene Schiltwachen auß / vnd muß zusehen daß sie zur rechten zeit abgelößt werden.

Vom Fendrich.

En Fendrich soll ein genereuse vnd habile Person sein/ sorgfältig für seine ehre vnd reputation / vnd sich mit der Compagnie nicht bemühen/ sonderen allein mit seinem anbefohlenen Fendlein/ auch die Soldaten nicht Commandiren / als in abwesenheit seines Capitäns vnd Lieutenants/ als dan hatt er volle macht über die Compagnie/ vnd ist das Haupt / führe die selbe mit seinem Wafften vnd Pique. Er muß machen/das er von allen Soldaten vnd Adelsbursten vnter der Compagnie geliebt werde/ sprachsam vnd liberal sein/ ihnen allen bey dem Capitän Courtoisie vnd freundschaft erweisen / damit er seiner Soldaten affection vnd liebe gewinne. Sein plas im Marschiren ist vor einer division oder Bataille vnd schlachtordnung. Passirt ein General oder Prinz im Marschiren fürüber/muß er sein Fendlein bügen/ vnd sie stillstehend Salutiren. Als dan vnd wan er also vor jemand von grosser Qualität die Reuerens gemacht / kan er wohl im fürüber gehn sich mit geschicklichkeit vmkehren vnd einen bekanten grüssen. Er muß sorg eragen / das sein Fendlein wohl bewahrt werde/ es sey im Feld/ in der Garnison / oder in einem treffen. Dan er tragt die ehre vnd das Fendlein seines Lands / Ja solte lieber alles verlieren als das Fendlein / vnd darumb billich sein Todten kleid davon machen.

Vom Lieutenant.

Das er Lieutenant heisst / rührt von den Franzosen her / vnd ist in Teütsch zusagen : der eines anderen stelle vertritt. Sein Ampt vnd Qualität importirt so viel / als ob der Capitän selbst gegenwärtig wäre/ sein volck muß ihn ehren vnd respectiren / wie den Capitän selbst. Er muß eine tüchtige vnd bequäme Person sein / Capabel zu seiner Charge vnd im Krieg erfahren / muß sich auch auff des Capitäns sachen verstehn/ weil er in desselben abwesenheit Commandiren vnd ihm eine erleüchterung sein muß; auch alle Ordres vnd Commissionen muß er von dem Capitän empfangen / sich selber Auctorität geben vnd anmaßigen/ als wie in des Capitäns abwesenheit. Gewiß ist es/das alle Militaire Charges nach der ordnung gehn vnd von einem Oberbefehlhaber müssen empfangen werden

den. In der Occasion muß er dem Capitän weislich vnd zum besten rathen / insonderheit als gewichtige sachen fürfallen. Allen Zank der Soldaten muß er stillen / vnd gegen sie nicht Partial sein. Dan es ist eine Justizsache etwas bezulegen vnd dem interessirten Satisfaction zugeben. Dan wird sein Commandement ihm selbst reputirlich sein. In gewichtigen sachen aber muß er seinen Capitän alles berichten / damit er die schuldige mit gefängnis oder sonst straffen möge / schlägerey vnd bluthvergiessen dadurch vorzukommen. Auch muß er wissen / wie weit seine Auctorität bey seinem Capitän sich erstreckt / desselben Reputation sich so lieb als seine eigene sein lassen / in seiner abwesenheit die Compagnie commandiren vnd die Soldaten im Bewehr vnterweisen / daß wan er oder der Capitän die Compagnie exerciren wil / sie bereyt sein. Wan der Capitän seine Compagnie selber trit / so ist des Lieutenants platz hinren / vmb zuzusehen / daß des Capitäns Commando wohl volbracht werde. Die Wacht führt er auff vnd ab mit seiner Partisan (des Obersten Capitän Lieutenant aber mit einem Spies) vnd hat achtung / das jedweder Soldat seine pflicht auff der Wacht warnehme.

Vom Capitän.

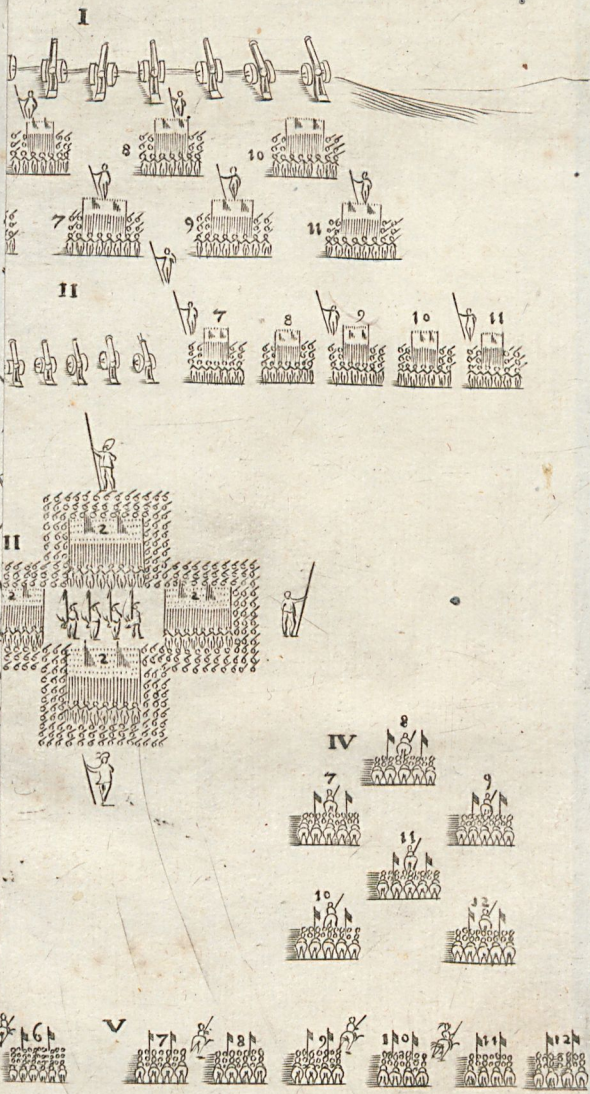
Jede Compagnie hat ein Haupt / das ist einen Capitän oder Hauptman / von dem Lateinischen wort Capite vnd dem Teürschhen Haupt. Ein Capitän weil er eine honorable stelle hat / muß zu solcher Charge rüchtig sein / mit einer Gravität im Commando, damit er von seinen Soldaten in gehorsam geehret vnd gefürchtet werden möge / gleich wohl sich ihnen geneigt wie ein liebevoller Vater gegen seine Kinder erweisen / weil sie in der occasion bey einander leben vnd sterben müssen / solle sie auch richtig bezahlen vnd in allen nöthen vnd krankheiten ihnen behülflich sein / sich für dem zeit hütten vnd den Soldaten nichts hinterhalten. Von denen / welche dem Feind frisch dörffen vnter die Augen gehn muß er viel halten / vnd alle mittel vnd wege sie zu Avanciren suchen; das wird andere Couragiren sich auch also zu verhalten / daß sie mögen befördert werden. Uebelthäter vnd die so vnnütze händel anfangen muß er anderen zum exempel ernstlich straffen. Für allen dingen aber Vorttsfürchtig sein / sein

nem Vaterland oder Herren welchem er dient getreu / rechtfertig / mäßig / liberal verständig vnd discret / vor seinem Feinde im Feld oder in Belägeren Stätten vnd Schanzen tapffer vnd streitbar. Welches er alles in betrachtung seiner ehre thun muß / vnd nimmer zur übergab eines ortes ein willigen / biß kein entzag mehr vorhanden oder zu hoffen ist.

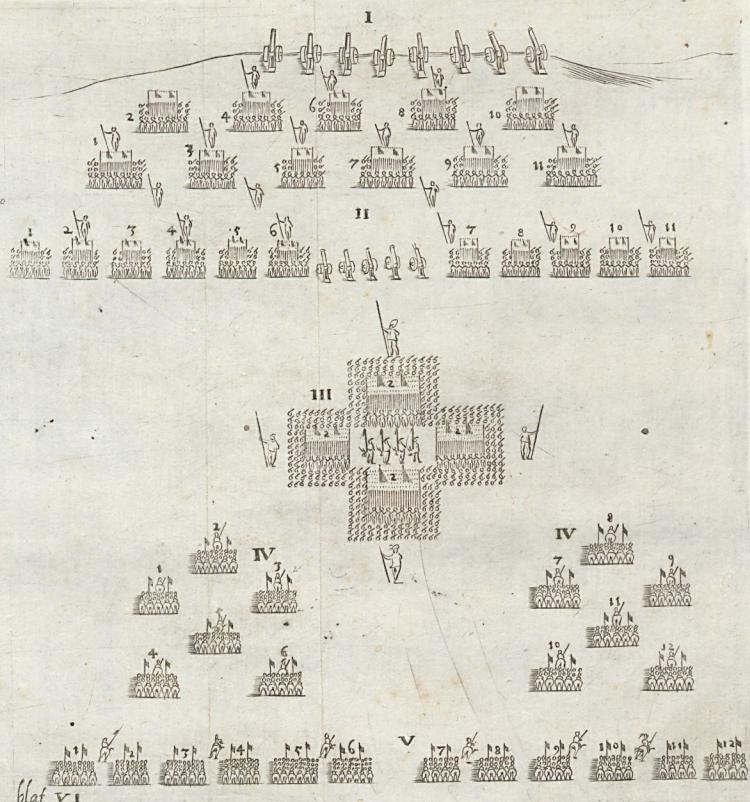
Solle also ein Capitän sich eyfferig angelegen sein lassen / seine Soldaten wohl zu unterrichten was ihr deuvoit seye / in handlung des Ge- wehrs / so wohl er als die andere Officierer / sie offte exercitren vnd dazu anhalten / daß sie seinem Commando wie sichs gebührt Pariren / welches das fühnemste stück im Krieg ist / welches in einem Capitän oder Soldaten erfordert wird.

E N D E.





Blat 1.



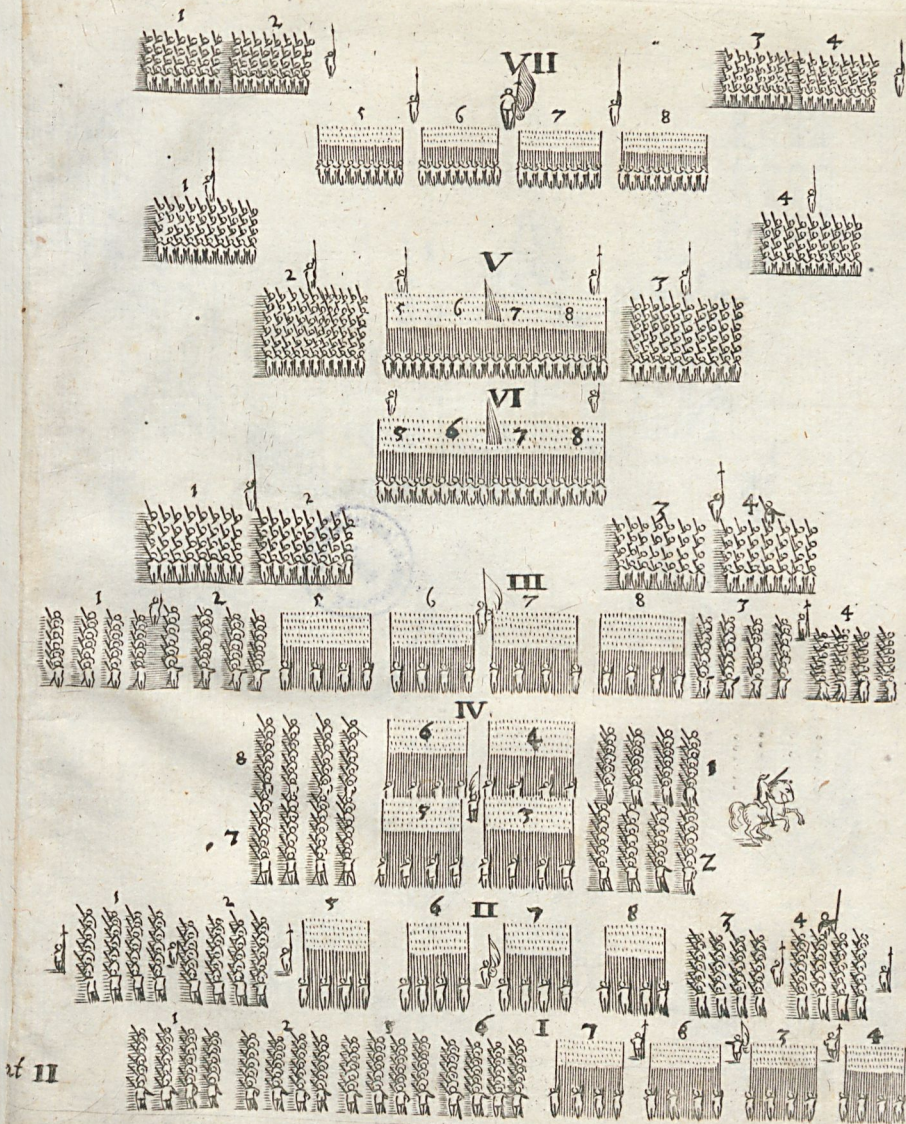
Blat 1.

Blat v1



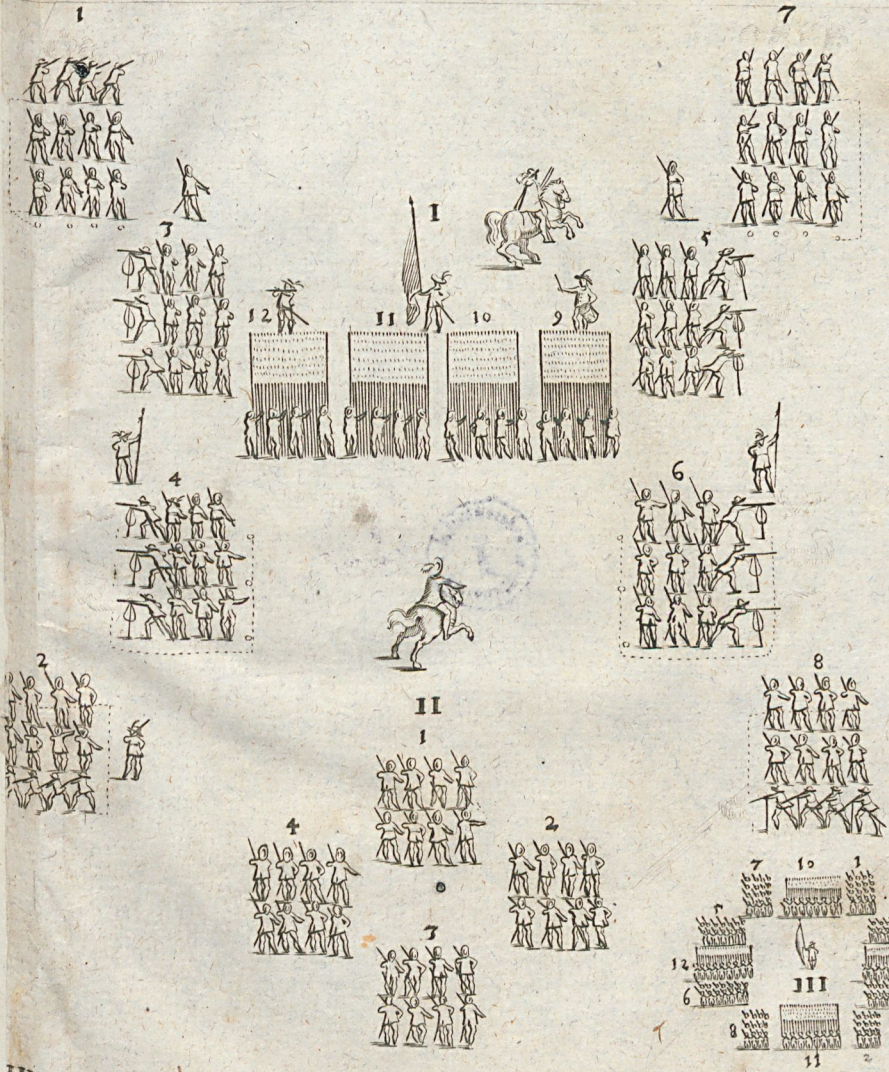






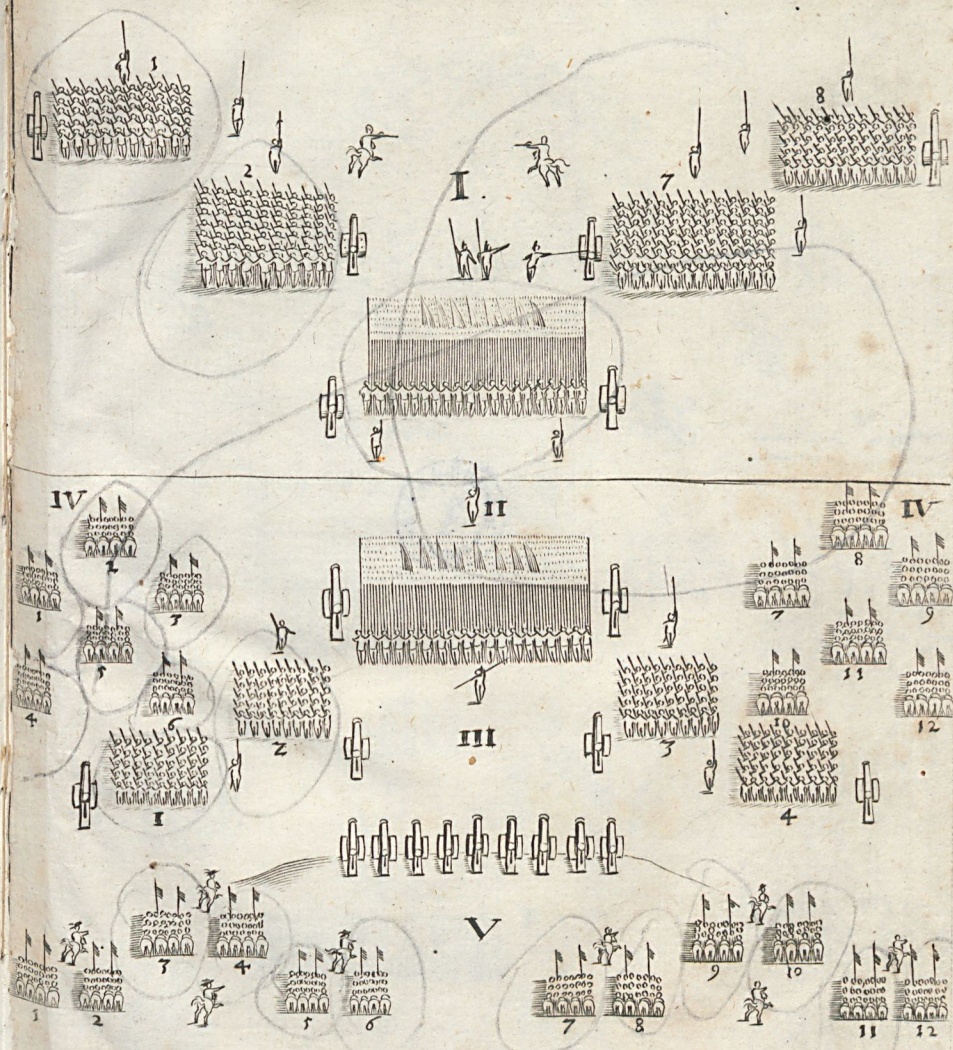
II





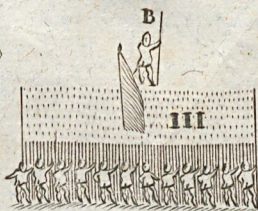
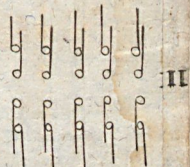
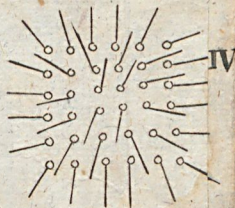
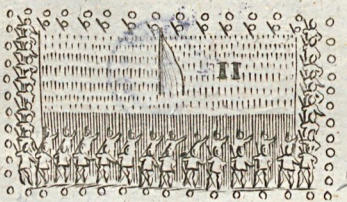
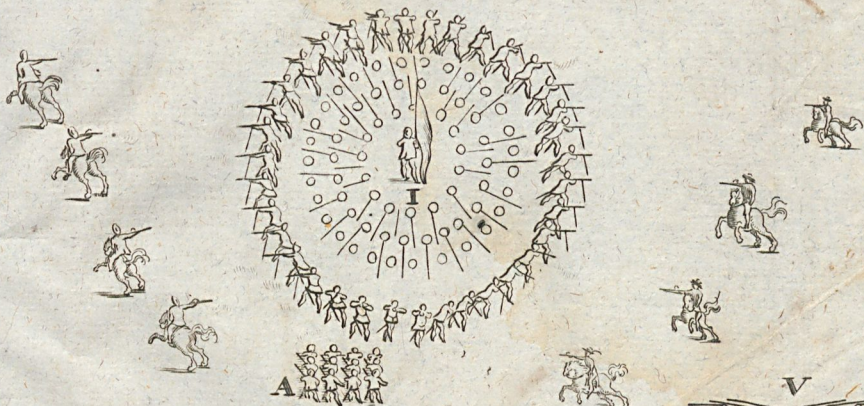
III





blat v





IV.





AB 40 $\frac{14}{2,1}$

ULB Halle

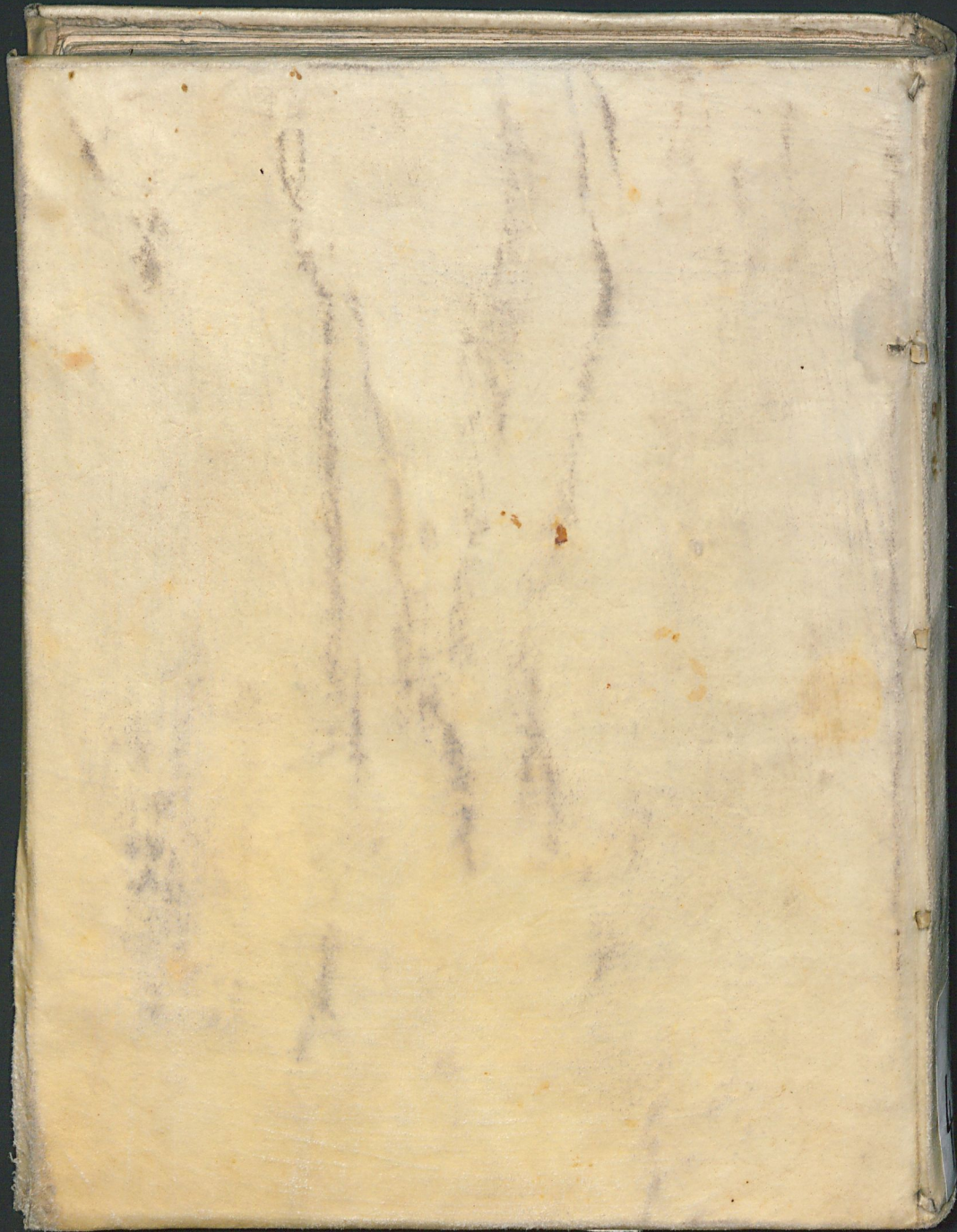
3

005 949 157



VD 77





Inches
 Centimetres
 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
 B.I.G.
 Black
 3/Color
 White
 Magenta
 Red
 Yellow
 Green
 Cyan
 Blue
Farbkarte #13

TE BUCH
 R
ÜBUNG,

deutlich angewi-
 affen, welche unter der
 Herren Staton von Hol-
 d Garde gettragen wer-
 Compagnien und Regi-
 d sich stellen, ingleichem
 in Bataille oder Schlacht-



NHAGE.
 LD LEHRS,
 1675.

